# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang Hannover, den 2. 8. 2006 Nummer 26

#### INHALT

A.	Staatskanzlei		K. Umweltministerium	
В.	Ministerium für Inneres und Sport  Bek. 18. 7. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde	710	RdErl. 21. 6. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz)	732
	Umsatzsteuer	710	Bek. 7. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Erdgaslei-	
C.	Finanzministerium		tung E.ON Mitte AG, Nörten-Hardenberg — Hardegsen) Bek. 14. 7. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG	743
	RdErl. 12. 6. 2006, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben		Logistik GmbH, Friedeburg)	743
	des Landes (RLBau)	710	Bek. 14. 7. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH, Friedeburg)	744
			Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Bek. 17. 7. 2006, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverbandes für Wohneigentum und Stadt-		Bek. 14. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verlegung und Erneuerung der Rollbahn Alfa West des Flughafens Hannover-Langenhagen)	744
	entwicklung e. V	725 726	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 19. 7. 2006, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG für den Hochwasser- schutz der Ortslage Bordenau, Stadt Neustadt am Rübenberge.	744
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 24. 7. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Stadthagen-Wendthagen, Landkreis Schaumburg	746
F.	Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 11. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	752
	Bek. 19. 7. 2006, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Westerstede-Felde	726	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 18. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Burmester, Bleckede)	752
H.	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			702
	Bek. 16. 6. 2006, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderfonds der Metropolregion		Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht	752
	Hamburg	726	Stellenausschreibungen	2/753
I.	Justizministerium		Neuerscheinung	753

#### B. Ministerium für Inneres und Sport

#### Anerkennung der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde

#### Bek. d. MI v. 18. 7. 2006 — RV OL 2.03-11741-06 (021) —

Mit Schreiben vom 13. 7. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 1. 6. 2006 die Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde mit Sitz in der Stadt Varel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in Varel und der Friesischen Wehde in den Bereichen Jugend, Soziales und Kultur durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 710

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2006 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 21. 7. 2006 — 33.21-05601/4-3 —

#### 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 441 236 579,74 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 441 237 184,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 57 733 619,00 EUR. Zum Zahlungstermin 1. 5. 2006 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2006 61 419 861,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 3 686 242,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2006 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der

vorangegangenen Zahlung 54 457 099,00 EUR. Mithin steht unter Berücksichtigung

der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2006 ein Betrag von 50 770 857,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 50 770 807.00 EUR

zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10.4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 710

#### C. Finanzministerium

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)

RdErl. d. MF v. 12. 6. 2006 — 21.3-26000-1-2 —

- VORIS 21077 -

**Bezug:** RdErl. v. 17. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 119) — VORIS 21077 —

Hiermit wird die 8. Austauschlieferung der RLBau bekannt gegeben, die ab sofort anzuwenden sind.

Mit der 8. Austauschlieferung sind diese anlässlich der Fortschreibung der RBBau durch die 18. Austauschlieferung, redaktionell überarbeitet worden.

Die RBBau regeln das Verfahren bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes. Sie wurden für das Verfahren bei Landesbauaufgaben verbindlich eingeführt, soweit zu Einzelabschnitten keine abweichenden Landesregelungen (RLBau) bestehen. Die RLBau sind nach der gleichen Gliederung wie die RBBau zusammengestellt und - soweit sie von den RBBau abweichen — für die Ringbuchausgabe auf gelbem Papier ausgedruckt den jeweils gleichen Abschnitten der RBBau zugeordnet.

Die Abschnitte A bis E sind eigenständige Abschnitte und nicht als die RBBau ergänzende Regelungen zu betrachten.

Regelungen aus Einzelerlassen sind in die entsprechenden Abschnitte mit aufgenommen worden, insbesondere in K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen.

In Abschnitt C ist der Zeitraum und Inhalt der Baubegehungen neu geregelt worden. Die Dringlichkeitsstufen sind auf drei Stufen reduziert worden.

Aufgrund einer veränderten Veranschlagung der Personalausgaben für das Staatliche Baumanagement Niedersachsen im Haushaltsplan wurde eine Anpassung der vorhandenen Bemessungs- und Verfahrensrichtlinien für Baunebenkosten-Bauleitungskosten-(RBauNK) im Aufgabenbereich des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen erforderlich. Die neuen Regelungen sind in K 8 Baunebenkosten aufgeführt. Die Bemessungs- und Verfahrensrichtlinien für Baunebenkosten-Bauleitungskosten-(RBauNK) mit Stand 1. 1. 2002, abgedruckt im Anhang 100 RLBau, sind hiermit aufgehoben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die 8. Austauschlieferung der RLBau ein kompletter Austausch, obwohl einige Abschnitte nicht verändert wurden.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Dienststellen des Staatlichen Baumanagements übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 710

#### Organisation und Aufgaben

Das Staatliche Baumanagement Niedersachsen (SBN) gliedert sich in

das Niedersächsische Finanzministerium – nachfolgend mit "MF" bezeichnet – als oberste technische Instanz des Landes

die Oberfinanzdirektion Hannover – Landesbauabteilung – nachfolgend mit "OFD" bezeichnet –, als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement – nachfolgend mit "Bauamt" bezeichnet.

2. Das Staatliche Baumanagement ist als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand Garant für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben.

Dementsprechend hat es grundsätzlich alle Aufgaben des staatlichen Bauens, insbesondere die der übergreifenden Koordinierung und Steuerung wahrzunehmen, unabhängig von der Art der Veranschlagung der Bauausgaben im Landeshaushalt, in Wirtschaftsplänen von Wirtschaftsbetrieben nach § 26 LHO oder von Stiftungen u. dgl.

Es beteiligt nach Maßgabe des Abschnitts K 12 freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure. Auch hierbei bleibt es jedoch – unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen – für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung des Staatlichen Baumanagements ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

§ 7 LHO
 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§§ 24 und 54 LHO
 Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen

- § 55 LHO
 - Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe

– §§ 63 und 64 LHO
 – Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Staatliche Baumanagement die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Das Staatliche Baumanagement hat dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

Anlage 2
Abschnitt B

### Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

- 1 Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen
- 1.1 Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die Geschäftsbereiche, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 Hochbauten wie folgt veranschlagt.

Hauptgruppe 5 - Sächliche Verwaltungsausgaben

- 1.1.1 bei Kapitel 20 11 Titel 519 ..
  - Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
    - a) Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke und baulichen Anlagen
    - b) Unterhaltung der angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile

unabhängig von der Kostenhöhe entsprechend den Erläuterungen in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan für die niedersächsische Landesverwaltung (ZR-GPI).

#### Hauptgruppe 7 - Bauausgaben

- 1.1.2 bei Kapitel 20 11 Titel 711 ..
  - Ausgaben für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von 10.000 € bis 1.000.000 € zuzüglich Baunebenkosten im Einzelfall.
- 1.1.3 bei Kapitel 20 11 Titel 712 ..
  - Verpflichtungsermächtigung zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen
    - Für Hochbaumaßnahmen, die im Haushalt veranschlagt sind, dürfen bis zur Höhe der noch zu veranschlagenden Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.
  - Vorarbeitskosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
    - Ausgaben für die Aufstellung der Haushaltsunterlage Bau und ggf. Ausführungsunterlage Bau gemäß § 24/54 LHO der in den Landeshaushalt einzustellenden großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
  - Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten Teil 2: Erschließungs- und Baukosten –
     1.000.000 € zuzüglich Baunebenkosten, übersteigen

#### Hauptgruppe 8 - Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### 1.1.4 bei Kapitel 2011 Titel 812 ..

- Kosten für die erstmalige Einrichtung

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen gemäß Teil 3 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

#### 1.1.5 bei Kapitel 2011 Titel 821 ../981..

- Kosten des Baugrundstücks

Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken einschließlich aller Nebenkosten gemäß Teil 1 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

#### bei Kapitel 2011 Titel 891 ..

- Zuschüsse an Landesbetriebe für erstmalige Einrichtung

#### 2 Bewirtschaftung der Bauausgaben

#### 2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Das MF überträgt alljährlich der OFD die Bewirtschaftung der im Einzelplan 20 veranschlagten Ausgabemittel. Diese weist zweckgebundene Mittel entsprechend den Anforderungen der mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragten Bauämter zur Bewirtschaftung zu.

#### 2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung hat das Bauamt die Anordnungsbefugnis unmittelbar erhalten.

#### 2.3 Überwachung der Ausgabemittel

#### 2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Über die zugewiesenen Ausgabemittel hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung der Controllinginstrumente Baumittelsteuerung auf der Grundlage von HHV-Bau voraus. Die OFD und die Bauämter sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

#### 2.3.2 bei der Bauunterhaltung

Aus den Ausgabemitteln für die Bauunterhaltung ist von der OFD zunächst – ohne Rücksicht, ob die Mittel voll oder nur zum Teil zugewiesen sind – eine Reserve von mindestens 10 v. H. zu bilden. Aus ihr sind die Kosten für die im Laufe des Haushaltsjahres erfahrungsgemäß eintretenden, unabwendbaren baulichen Maßnahmen zu decken. Die Rücklage ist nur so lange verfügbar zu halten, bis übersehen werden kann, dass sie für den gedachten Zweck nicht mehr in Anspruch genommen wird.

#### 2.3.3 bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Ergeben sich bei einer Baumaßnahme unabwendbare Mehrkosten, sind sie aus Einsparungen im Rahmen der jeweiligen Kontingente der Ressorts zu decken. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der Bauunterlage verwendet werden.

#### 2.3.4 bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so hat das Bauamt sofort der OFD zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage-Bau verwendet werden.

#### 2.4 Übertragbarkeit von Ausgabemitteln

Die am Schluss eines Haushaltsjahres im Einzelplan 20 verbleibenden Ausgabereste werden auf die entsprechenden Buchungsstellen des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr übertragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 4 (LHO) vorliegen. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des MF.

#### 2.5 Feststellungen

Bei Erstellung der Kassenanordnungen sind die VV 10 bis 20 zu § 70 LHO zu beachten. Nach den VV zu § 70 LHO können für eine prüfbare Erstellung von Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Beschäftigten – bei Bauabrechnungen mindestens durch Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes oder entsprechend eingestufte technische Angestellte – folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- a) für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
  - "Sachlich und rechnerisch richtig"
- b) für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
  - "Fachtechnisch und rechnerisch richtig"
- c) für die fachtechnische Feststellung
  - "Fachtechnisch richtig"
- d) für die rechnerische Feststellung

"Rechnerisch richtig".

Die Teilbescheinigung "Fachtechnisch richtig" ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beschäftigte oder freiberuflich Tätige beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich.

Siehe auch Merkblatt Feststellungsbescheinigungen

Anlage 3 Abschnitt C

#### Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

#### 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

Die Bauunterhaltung umfasst alle konsumtiven Maßnahmen, die dem Erhalt der Bausubstanz und damit des Gebäudevermögenswertes dienen. Zugleich soll im Rahmen der Bauunterhaltung die Funktionsfähigkeit von Gebäuden und die Erhaltung von Baukulturgütern sichergestellt werden. Investive, wertsteigernde Maßnahmen sind nach Abschnitt. D bzw. E durchzuführen.

- Im einzelnen gehören zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen alle Maßnahmen entsprechend den Erläuterungen zu 1.1 Gruppe 519 im Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen – VV-HNds (Gpl), die der Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen (auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken) und sonstigen Anlagen, einschließlich des Zubehörs, dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektion sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird.
- 1.2 Die größere Bauunterhaltung in Liegenschaften des Landes obliegt dem Bauamt und die kleinere Bauunterhaltung (Instandsetzungen einfacher Art) der hausverwaltenden Dienststelle.
  - Das Bauamt und die hausverwaltende Dienststelle sind ferner für die Bauunterhaltung derjenigen angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile zuständig, zu deren Unterhaltung sich das Land vertraglich verpflichtet hat.
- 1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können auch kleine werterhöhende bauliche Änderungen oder Ergänzungen einschl. erstmaliger Beschaffung der Beleuchtungskörper bis zu 10.000 € im Einzelfall durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird.
- Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 10.000 € zu unterteilen (vgl. D 1). 14
- 1.5 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau" - (Anh.20/1) zu verfahren

Die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle hat unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten jeweils festzulegen, ob eine bauliche Anlage, für die eine Bauunterhaltung ansteht, im Sinne der RiSBau schutzbedürftig ist.

#### 2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1 Die Ausgaben für die größere Unterhaltung der Grundstükke und baulichen Anlagen sind im Einzelplan 20-Hochbauten (Titel 519 ..) zu veranschlagen, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind. Die Ausgaben für die kleinere Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Fachkapitel (Titel 519 ..) des Nutzers veranschlagt.
- 2.2 Die Veranschlagung der Ausgaben wird wie folgt aufgegliedert:
  - a) Bauunterhaltung für alle landeseigenen Gebäude,
  - b) Bauunterhaltung der angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile nach tatsächlichen Bedarf, soweit sie aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Niedersachsen zu tragen ist.

#### 3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung -

- 3.1 Baubegehung
- Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich zweckmäßig 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres – zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von 2 Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht oder die Verkehrsicherheit der baulichen Anlage nicht gegeben ist, ist dies bei der Festlegung der Dringlichkeit besonders zu berücksichtigen. Sollten weitergehende Prüfungen erforderlich werden, so werden diese vom Bauamt veranlasst. Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. K 4). Die hieraus erwachsenden Baumaßnahmen, die überwiegend eine Wertsteigerung zur Folge haben, sind entsprechend nach Abschnitt D oder E durchzuführen.

- An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen haben teilzunehmen:
  - die hausverwaltende Dienststelle
  - ggf. die nutzende Dienststelle
  - das Bauamt
  - soweit notwendig: ein Vertreter des örtlichen Brandschutzes

andere Sonderfachleute;

- 3.1.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit dem Bauamt und den zu beteiligenden Stellen den Termin zur Baubegehung.
- 3.1.4 Bei der Baubegehung ist im einzelnen festzulegen, welche Arbeiten von
  - dem Bauamt

oder

der hausverwaltenden Dienststelle

durchzuführen sind.

Bauunterhaltungsarbeiten einfacher Art, wie z. B.

- Ausbessern und Ersetzen schadhafter Schlösser und Schlüssel, schadhafter einfacher Stab- und Rolljalousien und zerbrochener Fensterscheiben
  - ausgenommen Verbundscheiben-,
- 2. Gangbarhalten der Türen, Fenster und Schlösser,
- Beseitigen schadhafter Stellen an Wänden, Decken, Fußböden, Fenstern und Türen,
- Tapezieren, Kalken oder Anstreichen von Wänden, Decken, Fußböden Fenstern und Türen in Nebenräumen,
- 5. normale oder durch Vertrag gebundene Instandhaltung von Leitungen für Wasser, Gas, Elektrizität und Luft einschl. der dazugehörigen, mit Gebäuden oder ihren Anlagen in fester oder dauerhafter Verbindung stehenden Installationseinrichtungen sowie der Zentralheizungs-, Warmwasserversorgungs-, Aufzugs- und sonstiger baulich zu betreuender betriebstechnischer Anlagen

sind grundsätzlich der hausverwaltenden Dienststelle zu überlassen. Arbeiten, die ingenieurtechnische oder baukulturelle Fachkenntnisse erfordern oder baurechtliche Belange berühren, sind grundsätzlich vom Bauamt durchzuführen.

- 3.2 Baubedarfsnachweisung
- 3.2.1 Über das Ergebnis der Baubegehung ist vom Bauamt eine Baubedarfsnachweisung nach Muster 8C RLBau zu fertigen, von der die teilnehmenden Dienststellen je eine Ausfertigung erhalten.
- 3.2.2 Baubedarfsnachweisungen sind für jede einzelne Liegenschaft aufzustellen.
- 3.3 Reihenfolge der Dringlichkeiten

Bei der Baubegehung sind die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen.

Die Dringlichkeit der Arbeiten ist vom Bauamt in der Baubedarfsnachweisung wie folgt einzustufen:

Dringlichkeit 1 = Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,

zwingend notwendige Anpassung an gesetzliche Vorschriften

Erfüllung vertraglicher Pflichten,

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

Maßnahmen, die aufgrund besonderer Umstände in die höchste

Dringlichkeitsstufe einzustellen sind

Dringlichkeit 2 = Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und

zur Vermeidung von Folgeschäden,

Maßnahmen zur Sicherstellung des technischen Betriebes

Dringlichkeit 3 = Substanz- und Funktionsverbesserungen

Schönheitsreparaturen

Kleine werterhöhende bauliche Maßnahmen oder Ergänzungen sind in den Dringlichkeiten 1 – 3 enthalten (vgl. 1.3).

#### 4 Mittelzuweisung

Die Ausgabemittel für größere Unterhaltungsarbeiten werden jährlich im Rahmen der Haushaltsführung von der OFD den Bauämtern zur Bewirtschaftung zugewiesen.

#### 5 Ausführung der Arbeiten

Die zeitliche Abfolge in der Ausführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der in der Baubedarfsnachweisung festgelegten Dringlichkeit und Zuständigkeit.

#### Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10.000 € bis 1.000.000 € zuzüglich Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.
- 1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10.000 € bis 1.000.000 € ist unzulässig.
- 1.3 Müssen mehrere kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Gesamtkosten über 1.000.000 € betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als "Große Baumaßnahme" nach Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.
- 1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben RiSBau" (Anh. 20/1) zu verfahren.

Die nutzende Verwaltung hat – unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten – vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß – RiSBau – schutzbedürftig ist.

#### 2 Veranschlagung der Ausgaben

Die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Haushalt des Landes erfolgt, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 – Hochbauten –.

#### 3 Bauanmeldung

- 3.1 Vor Anmeldung ist nach K 0 zu verfahren.
- 3.2 Die nutzende Verwaltung hat rechtzeitig eine Bauanmeldung aufzustellen. Gleichzeitig hat sie, soweit erforderlich, zur Klärung der Grundstücksfrage den Landesliegenschaftsfond zu beteiligen

Bei der Bauanmeldung beteiligt die nutzende Verwaltung das zuständige Bauamt. Sie weist nach, dass das Nutzerressort die Realisierung der Baumaßnahme inhaltlich und im Hinblick auf das zu erwartende Ressortbudget grundsätzlich befürwortet. Eine entsprechende Bestätigung des Nutzerressorts ist dem Bauamt zur Kenntnis zu geben.

Das Bauamt hat die nutzende Verwaltung insbesondere hinsichtlich

- des Raumbedarfs.
- der qualitativen und quantitativen Bedarfsanforderungen und
- deren Auswirkungen auf Investitions- und Folgekosten,
- der Terminplanung (vgl. K 2)
- der Programmkosten, ggf Kostenschätzung
- der Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (vgl. K 5)

zu beraten und darauf hinzuwirken, dass die Nutzerforderungen bei der Bauanmeldung vollständig und erschöpfend beschrieben sind, damit auf dieser Grundlage alle Planungsleistungen erbracht und die Kosten von ihm zutreffend ermittelt werden können.

Das Beratungsergebnis ist in Form einer Niederschrift der Bauanmeldung beizufügen. Kommt ein einvernehmliches Beratungsergebnis nicht zustande, muss das Bauamt die OFD hinzuziehen, die die Einigung mit der nutzenden Verwaltung herbeiführt.

Zur Bauanmeldung gehören soweit erforderlich:

- der Stellenplan nach Muster 12,
- der Raumbedarfsplan nach Muster 13 ggf. mit qualitativen Bedarfsanforderungen -,
- die Niederschrift über das Beratungsergebnis,
- eine Erklärung der nutzenden Verwaltung, dass seitens des Landesliegenschaftsfonds keine Verkaufsabsichten für die Grund stücke bestehen, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt werden soll.
- ergänzende Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen u. dgl.,
- die Aussagen zum Grundstück, ggf. der Groblageplan oder eine Strichskizze nach Nutzungsbereichen, sofern dies zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstückes oder zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens erforderlich ist,
- die Programmkostenermittlung nach Muster 6,
- 3.3 Die Bauanmeldung wird vom Nutzerressort genehmigt.

Es nimmt die Baumaßnahme in eine ressortinterne Dringlichkeitsliste auf.

#### 4 Planung und Bauausführung

- 4.1 Anhand der durch die Ressorts dem MF auf Anforderung übersandten Dringlichkeitslisten, denen die nach 3.2 zur Bauanmeldung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, entscheidet das MF im Rahmen der jährlich für die Ressorts zur Verfügung stehenden Mittel, wann die Planung für eine Baumaßnahme eingeleitet werden kann. Es erteilt der OFD den Planungsauftrag so rechtzeitig, dass die Baumaßnahme in dem vorgesehenen Finanzierungszeitraum durchgeführt werden kann. Die Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und Bauverwaltung bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem Verfahren nach 3 unterzogen werden.
- 4.2 Das Bauamt erstellt in eigener Verantwortung die Bauunterlagen. Dazu gehören Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich ist.

- 4.3 Das Einverständnis der nutzenden Verwaltung mit den Bauunterlagen ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich.
- 4.4 Das Bauamt zeigt der OFD die Fertigstellung der Bauunterlagen unter Angabe der Gesamtkosten an. Die OFD weist dem Bauamt die Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigung zu.
- 4.5 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt das Bauamt in eigener Zuständigkeit durch. Es trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass vor allem die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wird.
  Das Bauamt wird von der OFD fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet.
- 4.6 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung festzulegen.
- 4.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach G 1.1., erfüllt sind.
- 4.8 Das Bauamt hat der OFD über Einsparungen und Mehrkosten zu berichten, sobald sie erkennbar sind. Die eingesparten Ausgabemittel sind zurückzumelden.
  - Ergeben sich unabwendbare Mehrkosten, sind diese aus dem Kontingent des jeweiligen Ressort zu decken. (vgl. B 2.3.3)

#### 5 Unvorhergesehene Baumaßnahmen

Werden unvorhergesehene Baumaßnahmen erforderlich, hat die nutzende Verwaltung die Durchführung der Baumaßnahme auf dem Dienstweg zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu ermitteln.

Die Aufstellung der Bauunterlagen ist erst dann zu veranlassen, wenn das Nutzerressort und das MF zugestimmt haben und die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

Das MF erteilt den Planungsauftrag. Hinsichtlich der Festlegung des Baubedarfs, der Planung und der Bauausführung ist nach 3 und 4 zu verfahren.

Anlage 5 Abschnitt E

#### Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 1.000.000 €, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Die rechtlichen Anforderungen (z. B. öffentl. Baurecht, Nachbarrecht) sind rechtzeitig durch das zuständige Bauamt zu klären und die notwendigen Verfahren frühzeitig einzuleiten, damit Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vergl. K 14 3.1).
- 1.3 Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.
- 1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften der "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben RiSBau" (Anh. 20/1) zu verfahren
  - Die nutzende Verwaltung hat unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage im Sinne der RiSBau schutzbedürftig ist.
- 1.5 Dem Staatlichen Baumanagement ist nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Nutzer eine ausreichende Bearbeitungszeit, insbesondere auch für die Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn usw., für das Mitwirken bei der Aufstellung von Programmen, für Vorplanung, Kostenermittlungen u. dgl. zu gewähren.

#### 2 Bauanmeldung

Vor Anmeldung ist nach K 0 zu verfahren.

2.1 Für große Baumaßnahmen hat die nutzende Verwaltung rechtzeitig eine Bauanmeldung aufzustellen. Gleichzeitig hat sie, soweit erforderlich, zur Klärung der Grundstücksfrage den Landesliegenschaftsfond zu beteiligen.

Bei der Aufstellung der Bauanmeldung beteiligt die nutzende Verwaltung die OFD, die bei Bedarf das Bauamt hinzuzieht. Die OFD hat die nutzende Verwaltung insbesondere hinsichtlich

- des Raumbedarfs
- der qualitativen und quantitativen Bedarfsanforderungen und der Auswirkungen auf Investitions- und Folgekosten,
- der Terminplanung (vgl. K 2)
- der Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (vgl. K 5)

zu beraten und darauf hinzuwirken, dass die Nutzerforderungen in der Bauanmeldung vollständig und erschöpfend beschrieben sind, damit auf dieser Grundlage alle Planungsleistungen erbracht werden können.

Die OFD benennt einen verantwortlichen Berater für diese Aufgabe.

Außerdem nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- sie ermittelt ggf. mit dem Bauamt die Programmkosten (vgl. K 2),
- sie entscheidet, ob Programmkosten zur Einstellung in die Mipla ausreichen oder ob zur Erhöhung der Kostensicherheit eine
   KVM Bau notwendig ist,
- sie legt in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung die Bezeichnung der Baumaßnahme fest.

Die nutzende Verwaltung benennt einen für die Baumaßnahme Verantwortlichen, der die Koordination in seiner Verwaltung ggf. über alle Instanzen vorzunehmen und die Ergebnisse mit dem Staatlichen Baumanagement abzustimmen hat.

Falls die Aufgabe es erfordert, bilden nutzende Verwaltung und Staatlichen Baumanagement eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter der Federführung eines verantwortlichen Vertreters der nutzenden Verwaltung, die zur Klärung der Aufgabenstellung und zur Aufstellung der Bauanmeldung beiträgt.

Das Beratungsergebnis ist in Form einer Niederschrift der Bauanmeldung beizufügen. Kommt ein einvernehmliches Beratungsergebnis nicht zustande, muss das Nutzerressort eine Einigung mit MF herbeiführen.

Kann diese nicht erreicht werden, hat das Nutzerressort die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

- 2.2 Zur Bauanmeldung gehören:
  - der Stellenplan nach Muster 12,
  - der Raumbedarfsplan nach Muster 13 ggf. mit qualitativen Bedarfsanforderungen -,
  - die Niederschrift über das Beratungsergebnis,
  - eine Erklärung der nutzenden Verwaltung, dass seitens des Landesliegenschaftsfonds keine Verkaufsabsichten für die Grundstücke bestehen, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt werden soll.
  - die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen u. dgl.,
  - die Aussagen zum Grundstück, ggf. der Groblageplan oder eine Strichskizze nach Nutzungsbereichen, sofern dies zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstückes oder zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens erforderlich ist,
  - die Programmkostenermittlung nach Muster 6, ggf. KVM Bau nach F 1 .
- 2.3 Die Bauanmeldung ist dem Nutzerressort in 4facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Dieses leitet drei Ausfertigungen der genehmigten Bauanmeldung an das MF weiter.

Das Nutzerressort meldet die Baumaßnahme zur Mipla an.

- 2.4 Die genehmigte Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und das Staatliche Baumanagement bindend. Nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem Verfahren nach 2 unterzogen werden.
- 2.5 Nach der Aufnahme in die Mipla entscheidet das MF, wann die Planung für eine Baumaßnahme bis einschließlich AFU Bau eingeleitet werden kann. Es erteilt den Planungsauftrag so zeitgerecht, dass die Baumaßnahme zum vorgesehenen Finanzierungszeitraum den erforderlichen Planungsstand erhält (zur Bauausführung s. G).

Das Nutzerressort erhält einen Abdruck des Planungsauftrages. Es ist verantwortlich für den Inhalt und die rechtzeitige Aufstellung des Teils 3 der Kostenberechnung (s. auch F 2.1.4 RLBau).

Sollte die Baumaßnahme während der Planungsphase zurückgestellt werden müssen, sind die Planungen sofort zu unterbrechen.

#### 3 Unterlagen für Veranschlagung und Ausführung

Die Einhaltung der für die Baumaßnahme auf der Grundlage der Bauanmeldung, als Ergebnis eines Wettbewerbes oder einer anderen fachlich begründeten Vorgabe ermittelten Kosten hat das Bauamt bei der Fortführung der Planung als Kostenobergrenze anzustreben.

- 3.0 Programmkosten vgl. E 2.1
- 3.1 Kostenvoranmeldung Bau (KVM Bau –)

Die Kostenvoranmeldung – Bau – soll einen Überblick über die entstehenden Kosten geben, sofern die Programmkostenermittlung keine ausreichende Kostensicherheit bietet.

Die Kostenvoranmeldung - Bau - wird nach Entscheidung der OFD aufgestellt; sie ist Teil der Bauanmeldung.

3.2 Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –)

Die Haushaltsunterlage – Bau – soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahmen in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Sie ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Wurde für eine Baumaßnahme eine verbindliche Kostenobergrenze festgelegt, hat das Bauamt die Einhaltung zu gewährleisten. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Arbeitsgruppe nach 2.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. 2.5). Die Kostenobergrenze darf nur überschritten werden, wenn zwingende technische Maßnahmen oder gesetzliche Forderungen bis dahin nicht erkennbar waren.

Für die Haushaltsunterlage - Bau - ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch das Bauamt maßgebend.

- 3.2.1 Die Haushaltsunterlage Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 3.2.2 Die Haushaltsunterlage Bau ist vom Bauamt aufzustellen. Hierbei sind die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.

3.2.3 Das Bauamt leitet einen Auszug aus der Haushaltsunterlage – Bau – (vgl. F 2.6 RLBau) mit den von ihm festgestellten Kosten und mit der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung der OFD in zweifacher Ausfertigung zu. Diese gibt die Ausfertigungen mit der Dokumentation über die fachaufsichtliche Begleitung (vgl. 4.) an das MF zur haushaltsmäßigen Anerkennung weiter. Das MF übersendet eine Ausfertigung an das Nutzerressort.

Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RLBau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben enthält.

Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der Haushaltsunterlage-Bau-.

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags wird in der Regel eine Stellungnahme durch den Landesrechnungshof vorausgesetzt. Diese ist nach Abschluss der fachaufsichtlichen Begleitung durch das Bauamt herbeizuführen.

3.2.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte Haushaltsunterlage – Bau –

Die haushaltsmäßig anerkannte Haushaltsunterlage – Bau – ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus (vgl. 3.2.5). Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

- 3.2.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage Bau –
- 3.2.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll.
- 3.2.5.2 Der Nachtrag ist auf dem Dienstwege unverzüglich dem MF vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken, und nach den gemäß VV Nr. 1.2 zu § 54 LHO unterteilten Abschnitten darzustellen.

Soweit ausschließlich Lohn- oder Stoffpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Falle wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.

- 3.2.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrages, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt entspricht dem zur Haushaltsunterlage Bau (vgl. 3.2.3), ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. Bei einem Nachtrag mit vereinfachtem Nachweis (Muster 11) entfällt die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung.
- 3.3 Ausführungsunterlage Bau (AFU Bau –)

Mit der Ausführungsunterlage – Bau – wird die Planung im einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

- 3.3.1 Die Ausführungsunterlage Bau nach F 3 ist von dem Bauamt auf der Grundlage der Haushaltsunterlage Bau aufzustellen.
- 3.3.2 Die zusammengefasste Ausführungsunterlage Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

#### 4 Fachaufsichtliche Begleitung von Baumaßnahmen

Das Bauamt wird von der OFD fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet. Art und Umfang der Begleitung werden von der OFD auf der Grundlage des Planungsauftrags nach 2.5 festgelegt. Dies betrifft sowohl die Beteiligung am Planungsprozess als auch den Umfang der ihr vorzulegenden Unterlagen. Die fachaufsichtliche Begleitung erfolgt stichprobenartig entsprechend der Schwierigkeit der Aufgabe. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung unter Berücksichtigung der Folgekosten und wird nach Abschluss der Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau durch die OFD dokumentiert.

#### Sie umfasst:

- die Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und die Angemessenheit der Raumgrößen,
- die Angemessenheit der architektonischen Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
- die Abstimmung der baulichen mit den betriebstechnischen Erfordernissen,
- die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- die Richtigkeit der Kostenermittlung.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die fachaufsichtliche Begleitung insbesondere auf die Überprüfung der Vergaben und die ordnungsgemäße Handhabung der Baukostenkontrolle.

Die OFD benötigt für ihre fachaufsichtliche Begleitung die vollständige Haushaltsunterlage-Bau.

#### Unterlagen entsprechend §§ 24 und 54 LHO

711

#### 1 KVM - Bau (entspricht ES-Bau)

Die für die KVM- Bau zu erstellenden Unterlagen sind auf Grundlage der für die ES-Bau definierten Unterlagen maßnahmenbezogen in jedem Einzelfall vom Bauamt und der OFD gemeinsam festzulegen.

zu

#### 2 Haushaltsunterlage – Bau – (entspricht der EW-Bau)

2.1.4 Gliederung der Kostenberechnung nach Muster 6 – RLBau –

Die Kostenberechnung der Haushaltsunterlage – Bau – ist in 3 Teile zu gliedern:

Teil 1: Kosten des Baugrundstücks

100 Grundstück

Teil 2: Erschließungs- und Baukosten

200 Herrichten und Erschließen

300 Bauwerk - Baukonstruktion

400 Bauwerk - Technische Anlagen

500 Außenanlagen

600 Ausstattung und Kunstwerke

- ohne 611 und 612 -

700 Baunebenkosten

Teil 3: Kosten für die erstmalige Einrichtung

600 Ausstattung und Kunstwerke

– nur 611 und 612 –

Für die Veranschlagung der Baunebenkosten gilt K 8 RLBau.

#### 2.6 Der Auszug aus der HU – Bau – besteht aus:

- 1. Bauanmeldung nach Abschnitt E 2., bei bestehenden Gebäuden ggf. dem Raumabgleich.
- 2. Pläne
  - (1) Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, Topographische Karte M 1: 25.000, Messtischblätter oder sonstige Karten).
  - (2) Lageplan in der Regel im M 1:500 –, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt ist.
  - (3) Grundrisse, Ansichten, Schnitte im erforderlichen Maßstab.
- 3. Kostenermittlung, Muster 6, Seiten 1-3
- 4. Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 und 2

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Nutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten), sowie Energiebedarfsausweis/Wärmebedarfsausweis beizufügen. Die Flächen und Rauminhalte sind in Abhängigkeit von der Planungstiefe der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme im einzelnen rechnerisch nachzuweisen. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen; soweit möglich durch Angabe üblicher Verhältniszahlen (z. B. BRI/BGF, BGF/HNF, BGF / NF) oder andersartiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

- 5. Erläuterungsbogen Muster 7.1 RLBau
- 6. Dokumentation über die fachaufsichtliche Begleitung durch die OFD und über die Beteiligung des Nds. Landesrechnungshofs

#### **Bauschild**

zu

1.7 Nach der Niedersächsischen Bauordnung ist vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muss. Geringfügige Baumaßnahmen können eine Ausnahme bilden.

#### Bauherr bei Landesbauten ist: "Land Niedersachsen"

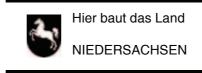
Bei Baumaßnahmen, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden, ist auf den Bauschildern in geeigneter Weise auf den Bund als Mitförderer hinzuweisen.

Bei Bauten, die im Auftrag anderer Bauherrn im Interesse des Bundes bzw. des Landes durchgeführt werden (Dritter), ist die Bezeichnung der jeweiligen Institution einzusetzen.

Bei Baumaßnahmen, bei denen das Land Niedersachsen Bauherr ist, ist im oberen Teil des Bauschildes folgender Hinweis aufzunehmen:

### "Hier baut das Land Niedersachsen ein ...."

Es folgt die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Benennung des Bauamtes und der weiteren Beteiligten



Begrenzung und Logo in rot und die Schrift schwarz

Über Größe und Ausführung der Bauschilder, für die jeder unnötige Aufwand vermieden sollte, entscheidet das Bauamt. Die Kosten für das Bauschild einschließlich seiner Tragkonstruktion sowie für die allgemeine Beschriftung gehen zu Lasten des Bauherrn und sind bei der Kostenermittlung in KGR 700 aufzunehmen und dort zu buchen. Schrifttafeln an dem Bauschild, die für freiberuflich Tätige und ausführende Unternehmer bestimmt sind, müssen als gewerbliche Werbung auf deren Kosten gefertigt, beschriftet und angebracht werden.

Anlage 8
Abschnitt J

#### Rechnungslegung - Prüfung -

Zu 1.1 u. 1.2

Für den rechnungsmäßigen Nachweis sind die VV zu § 80 LHO maßgebend.

Zu 1.3 entfällt

Zu 2.2.1 aus der haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage – Bau – (HU-Bau)

Zu 3. Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen

Die für die fachtechnische Prüfung bereitzuhaltenden Unterlagen werden von dem Landesrechnungshof bei Bedarf abgerufen.

Zu 3.6 entfällt Zu 4. entfällt

Bei der sinngemäßen Anwendung der RBBau Abschnitte J und K10 für Bauaufgaben des Landes treten an die Stelle der Begriffe

- "die für die fachtechnische Prüfung zuständige Stelle" der Landesrechnungshof
- "Bundeskasse" die Landeshauptkasse (LHK)
- "K10" K10 RLBau
- "Prüfungsamt des Bundes" der Landesrechnungshof
- "Bundesrechnungshof" der Landesrechnungshof

#### Unterbringung

- 1. Die nutzende Verwaltung weist nach Maßgabe der ihr vorgegebenen organisatorischen Auflagen ihrer vorgesetzten Dienststelle einen Raumbedarf nach. Sie prüft zunächst, ob der Bedarf durch organisatorische Maßnahmen erfüllt werden kann. Weist das Prüfungsergebnis einen zusätzlichen Bedarf aus, muss dieser grundsätzlich und förmlich vom Nutzerressort anerkannt werden.
- Das Nutzerressort beteiligt das Staatliche Baumanagement und den Landesliegenschaftsfonds\*) zur Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten. Auf Nutzerseite bündelt ein Verantwortlicher die Nutzerinteressen und bringt die Forderungen und Informationen ein. Bei der Prüfung von Unterbringungsmöglichkeiten für oberste Landesbehörden ist das MF zu beteiligen.
- 3. Die nutzende Verwaltung klärt zunächst gemeinsam mit dem Staatlichen Baumanagement und dem Landesliegenschaftsfonds, ob der Raumbedarf in vorhandenen landeseigenen oder angemieteten Liegenschaften gedeckt werden kann. Sollten derartige Liegenschaften weder zur Zeit noch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen oder können sie nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise für die benötigte Fachaufgabe nutzbar gemacht werden, prüft der Landesliegenschaftsfonds in enger Abstimmung mit dem Nutzerressort auf der Grundlage des § 7 LHO ob ggf. eine Anmietung oder der Kauf einer bebauten Liegeschaft wirtschaftlich ist. Das Ergebnis ist vom Nutzerressort zu vertreten.
- 4. Ist für die Erfüllung des Raumbedarfs eine Baumaßnahme erforderlich, prüft das Nutzerressort, bevor eine Bauanmeldung gem. E 2.1 RLBau gestellt wird, ob die Aufnahme in die Mittelfristige Finanzplanung (Mipla) realistisch erscheint.
- 5. Zu der Frage, ob der Raumbedarf wirtschaftlicher durch einen Eigenbau oder durch einen von einem Dritten errichteten Bau (z. B. Immobilienleasing) befriedigt werden kann, sind hierzu ergangene Regelungen zu beachten.

Anlage 10 Abschnitt K 6

#### Berichterstattung

- Zu 3: Die Mitteilung über die Wertveränderungen bei Bauten des Landes ist in LINFOS einzugeben. Wertverändernde Ausgaben , die weniger als 15.000 € je baulicher Maßnahme ausmachen, sind nicht zu berücksichtigen.
- Zu 4: Die Muster 3 mit den erfassten jährlichen Verbrauchswerten und Betriebskosten sind in Kopie an die ZBWB Freiburg zur Fortschreibung der Nutzungskosten in der LAG Datenbank zu übersenden.

Anlage 11
Abschnitt K 7

#### Aufträge an bildende Künstler

- Kunst am Bau - Kunst im öffentlichen Raum

Zu Absatz 1 folgende Ergänzung

Des weiteren sind künstlerische Gestaltungen möglich, die auch die Umgebung des Bauvorhabens einbeziehen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. die Eigentümerschaft an den in Betracht kommenden Grundstücken) vorliegen. Sie müssen jedoch in räumlicher und inhaltlicher Beziehung (z. B. historischer oder wissenschaftlicher Art) zu dem Bauvorhaben stehen. Bei der Einbeziehung der Umgebung des Bauvorhabens hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung von Plätzen, Anlagen, Straßen- und Wegräumen kann die städtebauliche Komponente ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3 folgende Regelung

- Bei geplanten Ausgaben für bildenden Kunst bis zu 50.000 € informiert das Staatliche Baumanagement das Ministerium für Wissenschaft und Kultur frühestmöglich. Dieses unterrichtet die Niedersächsische Kunstkommission und bei geplanten Ausgaben über 25.000 € benennt es bis zu 2 Fachvertreter für das Auswahlgremium, wenn kein Wettbewerb stattfindet.
- 2. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst von über 50.000 € ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Niedersächsische. Kunstkommission zu beteiligen. Die Auswahljury ist mit einem Vertreter des Nutzers, drei Vertretern des Staatlichen Baumangement und drei Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu besetzen.

<sup>\*)</sup> Seit dem 01. 01. 2001 in Form des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) gem. § 64 LHO i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes vom 22. 06. 2000 ( Nds. GVBL. S. 140 )

#### Baunebenkosten

Die Personal- und Sachausgaben des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN) sowie die Ausgaben für die Vergütung der eingeschalteten freiberuflich tätigen Architekten und Fachingenieure sind zentral im Kapitel 0410 (SBN) des Haushaltsplans des Landes etatisiert. Somit ist die Zuführung bzw. Erstattung von Baunebenkosten, die bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach Verwaltungskosten entstehen, zugunsten des v. g. Kapitels notwendig. Zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Baunebenkosten gilt folgende Regelung:

#### 1. Bauten des Landes

Bei kleinen und großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) des Landes werden die Baunebenkosten als Bestandteil der Investitionsausgaben im Haushaltsplan mit abgebildet (vgl. VV-HNds/ZR-GPI.). Für die Veranschlagung dieser Kosten (Kostengruppe 710 bis 740 der DIN 276), die die Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) des SBN sowie die Kosten für die beteiligten freiberuflich Tätigen umfassen, ist ein Pauschalsatz von 20 % der Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600 ohne 611 und 612) nach Muster 6 RLBau/RBBau für kleine Neu- Um- und Erweiterungsbauten und 18 % der Baukosten für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten anzusetzen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Investitionen der Hauptgruppe 8, z. B. der Erwerb von Telekommunikationsanlagen, bei deren Beschaffung das SBN beteiligt wird.

Die bei der Baumaßnahme veranschlagten Baunebenkosten (Verwaltungskosten und Honorare) sind nach dem jeweiligen Planungsund Baufortschritt dem Kapitel 0410 Titel 261 10 zuzuführen. Dies wird von der haushaltsführenden Stelle veranlasst, die auch die Bau- bzw. Investitionsmittel bewirtschaftet (Dienststellen des SBN oder nutzende Verwaltungen). Bei der Rechnungslegung der Baumaßnahmen sind die Baunebenkosten in Höhe von 20 bzw 18 % der Istverausgabung der Baukosten, einschließlich deren Zuführung zum Kapitel 0410, nachzuweisen.

#### 2. Landesbetriebe nach § 26 LHO

Bei Bauten von Landesbetrieben nach § 26 LHO ist das gleiche Verfahren wie unter 1.) anzuwenden. Die Entgelte für Planung und Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Betriebsüberwachung richten sich nach den Regelungen des RdErl. des MF vom 7. Juni 2004 (Nds. MBI. Nr. 22/2004 S. 457).

#### 3. Bauten Dritter des Landes

Bauten für Dritte im Auftrage bzw. Interesse des Landes werden hinsichtlich der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Baunebenkosten, soweit bestehende Verträge zwischen Land und Dritten oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wie Baumaßnahmen des Landes behandelt. Buchungsstelle für die Baunebenkostenerstattung ist im Landeshaushalt ebenfalls Kapitel 0410 Titel 261 10.

#### 4. Hochbauten an Bundesautobahnen

Hochbauten an Bundesautobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen werden hinsichtlich der Veranschlagung wie Hochbaumaßnahmen des Landes behandelt.

#### 5. Bauten des Bundes und Dritter des Bundes

Der Bund erstattet dem Land Niedersachsen die Baunebenkosten (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes mit Bearbeitungspauschalen nach dem Verwaltungsabkommen. Hierzu gehören auch die Bauaufgaben Dritter, an deren Wahrnehmung der Bund interessiert ist (Erl. MF vom 20.04.2005). Die Vereinnahmung der Erstattungsbeträge erfolgt durch die OFD Hannover zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 0410 Titel 261 10.

Kostenbeiträge für die Abgabe von Ausschreibungsunterlagen bei Baumaßnahmen des Bundes einschl. NATO und Dritter im Auftrage des Bundes sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 0802 Titel 632 11 zu vereinnahmen.

Näheres hinsichtlich der Beantragung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Personal- und Sachausgaben des SBN bestimmt die OFD Hannover.

Anlage 13

Abschnitt K 10

#### Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Abschnitt RBBau K 10 ist für Unterlagen von Baumaßnahmen des Landes anwendbar, soweit die Anlage zu VVN r. 2.1.1 zu § 71 LHO (Aufbewahrungsbestimmungen – Aufbew.Best. –) keine Regelungen enthält.

Soweit der Landesrechnungshof während der Aufbewahrungsfristen gem. 2.1.1 vv zu LHO § 71 keine Prüfungen begonnen oder angekündigt haben, sind Prüfverfahren nicht mehr abzuwarten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufbewahrungsfrist ausläuft.

#### Vergabe freiberuflicher Leistungen

Zu 6:

Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung der OFD wenn:

- Vertragsmuster nicht vorhanden sind
- von den Vertragsmustern und den Hinweisen dazu in erheblichem Umfang abgewichen wird
- besondere Leistungen vereinbart werden sollen

Für Baumaßnahmen des Landes sind ebenfalls die Musterverträge (Anh. 10–15) und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), Anh. 19 zu verwenden. Die Bezeichnung EW – Bau ist durch HU-Bau zu ersetzen.

Anlage 15

Abschnitt K 14

#### Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Zu 1

In Niedersachsen unterliegt die Durchführung von Baumaßnahmen den Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung, einschließlich der mit dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang stehenden Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Erlasse. Auf § 82 NBauO wird hingewiesen.

#### 7. Zuständigkeiten

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Bauamt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen. (Abschnitt A RBBau/RLBau) Das Bauamt trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Bauunterhaltung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Bauten des Bundes und des Landes (sowie auch für Dritte) nach Fertigstellung einer Baumaßnahme bzw. während der Nutzungsphase ist durch § 61 NBauO geregelt. Grundsätzlich ist für die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften bei der Nutzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen der Eigentümer, daneben der Betreiber/Nutzer i. S. v. § 61 NBauO verantwortlich.

Bei einem Übergang von Bauten des Bundes und des Landes in privates Eigentum geht die Verantwortung auf den privaten Eigentümer über. Dieser ist dann grundsätzlich gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde in der Pflicht, dass seine baulichen Anlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

#### 8 Überprüfungen

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei allen Bauwerken und baulichen Anlagen werden im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau, gemeinsam mit der nutzenden Verwaltung und der hausverwaltenden Dienststelle, durch das Bauamt durchgeführt.

Regelmäßige Kontrollen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind bei Bauten des Bundes und des Landes nicht erforderlich, da der Staat seine Verpflichtungen nach § 61 NBauO durch seine Bauverwaltung wahrnimmt.

Soweit nach § 48 NVStättVO regelmäßige Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde durchzuführen sind, ist daher diese Verpflichtung dem Bund und dem Land zugewiesen, wenn sie Betreiber von Versammlungsstätten sind. Diese Überprüfungen sind in Abständen von höchstens 3 Jahren von dem Bauamt durchzuführen. Die in § 48 NVStättVO beschriebenen Prüfungen umfassen auch die Einhaltung des § 32 DVNBauO.

Die darüber hinaus durchzuführenden regelmäßigen Überprüfungen gemäß § 87 NBauO i. V. m. § 32 DVNBauO erfolgen bei den Bauten des Bundes und des Landes grundsätzlich durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige oder Bedienstete, die als Sachverständige gelten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauSVO). Das Bauamt berät und unterstützt die hausverwaltende Dienststelle bei der Auswahl und Beauftragung der unabhängigen, bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen. Die Kosten der Prüfungen hat die hausverwaltende Dienststelle zu tragen.

Für die anderen in § 32 DVNBauO genannten Gebäude des Landes und des Bundes sind keine bauordnungsrechtlichen Prüfungen analog zu § 48 NVStättVO vorgeschrieben. Aus diesem Grund hat sich das Bauamt bei den Baubegehungen nach C 3.1 RBBau/RL-Bau bei diesen Gebäuden die Nachweise über durchgeführte Prüfungen i.S. des § 32 DVNBauO (3.1.1 Abs 2 RBBau/RLBau) vorlegen zu lassen.

Die Brandschaubehörden legen in Zusammenarbeit mit der nutzenden Verwaltung, der hausverwaltenden Dienststelle und dem Bauamt fest, welche baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einer Hauptamtlichen Brandschau bedürfen. Die Begehungen sind entsprechend der Brandgefährdung in den üblichen zeitlichen Abständen im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C 3.1 RBBau/RLBau durchzuführen.

#### 9 Eingriffsregelung anderer Aufsichtsbehörden:

Nach § 65 Abs. 1 NBauO haben die Bauaufsichtsbehörden, soweit erforderlich, also insbesondere bei Verdacht auf mögliche Verstöße gegen das öffentliche Baurecht, fertige Bauwerke, unbebaute Flächen und genehmigungsfreie Baumaßnahmen zu überprüfen. Bei der Feststellung rechtswidriger Zustände müssen sich die unteren Bauaufsichtsbehörden in diesen Fällen mit Hinweisen begnügen, da ihnen die Befugnis fehlt, bauaufsichtliche Anordnungen gemäß § 89 Abs. 1 NBauO gegenüber dem öffentlichen Bauherrn zu treffen.

Eine Hoheitsverwaltung darf, von Sonderregelungen und Ausnahmelagen (z. B. bei Gefahr im Verzuge) abgesehen, nicht mit Anordnungen oder gar Zwang in die hoheitliche Tätigkeit einer anderen Hoheitsverwaltung eingreifen (BVerwG, Urteil vom 16.01.1968 – I A 1.67 – BVerwGE 29, 52/59). Zum hoheitlichen Aufgabenbereich gehört auch das so genannte schlicht-hoheitliche Handeln, wie u. a. das Betreiben einer öffentlichen Einrichtung. Bei einem Theater, einem Museum oder einer Bibliothek handelt es sich beispielsweise eindeutig jeweils um eine öffentliche Einrichtung, die das Land im Rahmen der Daseinsvorsorge und somit in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betreibt Auch muss sich die oberste Bauaufsichtsbehörde ebenfalls lediglich mit Hinweisen gegenüber dem öffentlichen Bauherrn begnügen, insoweit es sich um Verstöße gegen das im Zustimmungsverfahren nach § 82 NBauO zu prüfende öffentliche Baurecht handelt. Bei schwerwiegenden Verstößen bleibt in diesem Zusammenhang nur die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde des öffentlichen Bauherrn einzuschalten.

Bei fiskalischem d. h. rein privatrechtlichem Handeln einer Landesbehörde oder einer anderen Behörde darf die untere Bauaufsichtsbehörde hingegen auch mit bauaufsichtlichen Anordnungen einschreiten. Als Beispiel ist hierbei die Abrissverfügung einer unteren Bauaufsichtsbehörde gegen den Bund zu dessen nicht mehr genutzten militärischen Anlagen zu nennen.

Die bei der Hauptamtlichen Brandschau festgestellten betrieblichen und baulichen Mängel sind von der nutzenden Verwaltung, der hausverwaltenden Dienststelle oder dem Bauamt entsprechend in eigener Zuständigkeit abzustellen. Eingriffsrechte, hoheitliche Anordnungen und weitergehende Befugnisse der Brandschutzbehörden bestehen nicht. Eine Nachschau durch die Brandschutzbehörden erübrigt sich insofern.

Anlage 16 Anlage 2 Muster 13

#### Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1	Einzel	fläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehren Personen in einem Raum	6 m <sup>2</sup>			
	Bei 2	Personen*)	15 m <sup>2</sup>			
2	Einzel	flächen für Mitarbeiter (Hilfskräfte), Beschäftigte im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit**)				
	-	emeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter in einem Raum je Person 6 m²,	9 m²			
	bei 2 I	Personen 15 m <sup>2</sup>				
3	a)	Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben**)				
	b)	Bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z.B. Sachb. oder 1 Sachb. und	11 m <sup>2</sup>			
		1 Mitarb.) können 17 m², für jede weitere Person jeweils 6 m² angesetzt werden**)				
4	Einzel	zimmer				
	a)	Referenten in Ministerien				
	b)	Referenten in Ober- und Mittelbehörden				
	c)	Sachgebietsleiter in Ortsbehörden**)	14 m²			
5	Einzelzimmer für					
	a)	Referatsleiter in Ministerien				
	b)	Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden				
	c)	Amtsvorsteher	17 m²			
6	Einzel	zimmer für				
	a)	Abteilungsleiter in Ministerien				
	b)	Leiter und Abteilungsleiter von Ober- und Mittelbehörden	22 m²			
	Einzel	zimmer für Staatssekretär	28 m²			
	Einzel	zimmer für Minister	34 m²			

Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m² erhalten

Bei im Einzelfall nachzuweisenden zusätzlichen Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

#### Bemerkungen:

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die o. a. Raumgrößen. Grundsätzlich sind Schreibkräfte zu dritt, Mitarbeiter und Sachbearbeiter zu zweit in einem Dienstzimmer unterzubringen. Abweichungen wie die Unterbringung im Einzelzimmer sind zu begründen.
- 2 Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet
- 3 Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss im Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

- Folgende Ausstattung für Teeküchen ist ausreichend und angemessen:
  - · Kochendwassergerät, 5 Liter
  - · Doppelspüle mit Abtropfblech und Unterbau, in größeren Teeküchen Geschirrspüler einfacher Art
  - Kühlschrank (ohne Tiefkühlfach)
  - Abfallbehälter

In besonders zu begründenden Fällen, z. B. wenn die Behörde über keine Kantine verfügt, in der nicht die Möglichkeit besteht Mittagessen auszugeben, kann eine

- Elektrokochplatte oder Mikrowelle (zum Aufwärmen von Speisen) vorgesehen werden.
- 5 Die oben aufgeführten Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden sind auch unter Einbeziehung von Bildschirmarbeitsplätzen nicht zu verändern.

#### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverbandes für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 17. 7. 2006 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Niedersachsen veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

#### **Bauleitplanung**

#### NS 060539

Praxisbericht: Erfahrungen mit der Umweltprüfung - Besprechung und Diskussion Ihrer Probleme und Fälle —

21. 9. 2006 Termin: Ort: Bad Zwischenahn Gebühr: 235/275 EUR

Dr.-Ing. Klaus Habermann-Nieße Referenten:

Werner Waldeck

#### NS 060555

Planfeststellungsverfahren

10, 10, 2006 Termin: Ort: Hannover Gebühr: 235/275 EUR

Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

#### NS 06050564

BauNVO - Klaviatur -

Termin: 2.11.2006 Ort: Hannover 215/260 EUR Gebühr: Referenten: Sören Claus Dietmar Mampel

NS 06050606

Die Sicherung der Bauleitplanung

Termin: 6.11.2006 Ort: Lüneburg 215/260 EUR Gebühr: Referenten: Sören Claus Rainer Himstedt

Zulässigkeit

NS 060613

Ausgewählte Probleme bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Termin: 11.9.2006 Ort: Lüneburg Gebühr: 215/260 EUR Referenten: Werner Waldeck

Lothar Trinter

NS 060551

Windenergie und ihre Entwicklung nach dem 1. 7. 2005

Termin: 18.9.2006 Ort: Oldenburg 215/260 EUR Gebühr: Referent: Manfred Burzynska

NS 060553

Workshop-Praxisbericht: Monitoring in der Stadtentwicklung — Anforderungen, Strategien und Erfahrungen für die Praxis -

Termin: 19. 9. 2006  $Ort \cdot$ Osnabrück Gebühr: 255/315 EUR Referent: Dr. Heinz Janning

NS 060566

1. Tag Biomasse- und Tierhaltungsanlagen

Schwerpunkt: Baupleitplanung 2. Tag Biomasseanlagen

Schwerpunkt: Genehmigung und Rückbauverpflichtung

7./8. 11. 2006 Termin: **Bad Zwischenahn** Ort: Gebühr: einzeln: 215/260 EUR komplett: 350/450 EUR

Referenten: Hans-Georg Gierke Hartmut Günster

Michael Hammon Friedhelm Pohl Dr. Marc Reichenbach Lothar Trinter Werner Waldeck

Bauordnungsrecht

NS 060530

Intensiv-Seminar: Fliegende Bauten

– Mit Exkursion zum Oktoberfest/Schützenplatz Hannover —

Termin: 21. 9. 2006 Ort: Hannover Gebühr: 255/315 EUR Referenten: Detlef Kandel

**Hubert Kurras** Thomas Schulze

Planungs- und Umweltrecht

NS 060556

Naturschutz und Baurecht

Termin: 4.10.2006 Ort: Hannover Gebühr: 215/260 EUR

Referenten: Prof. Dr. Hans Walter Louis

Dr. Wolfgang Schrödter

#### Raumordnung/Landes-/Regionalplanung

#### NS 060523

Raumordnungsrecht in Niedersachsen unter Berücksichtigung der laufenden Änderungsverfahren

Hildegard Zeck

Termin: 12. 9. 2006
Ort: Hannover
Gebühr: 215/260 EUR
Referenten: Caroline Starnofsky

0 /01 0 /11

#### Fernstraßen/Straßen/Wegerecht

#### NS 060615

#### Vertiefung Straßenplanungsrecht

Termin: 19. 9. 2006
Ort: Lüneburg
Gebühr: 215/260 EUR
Referenten: Heike Bremer
Reinhard Wilke

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Niedersachsen Walter-Gieseking-Straße 14 30159 Hannover

Tel. (05 11) 9 84 22 50 Fax (05 11) 98 42 25 19 Internet www.vhw.de E-Mail GST-NS] vhw.de

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 725

#### Ökologische Empfehlungen für den sozialen Wohnungsbau im Land Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 17. 7. 2006 — 505-25000 —

- VORIS 23400 00 00 44 006 -

**Bezug:** RdErl. d. MFAS v. 24. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 249) — VORIS 23400 00 00 44 006 —

Nummer 3.3 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung: "3.3 Energie

Es wird empfohlen, die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf gemäß Anlage 1 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung i. d. F. vom 2. 12. 2004 (BGBl. I S. 3146) um 15 v. H. zu unterschreiten.

Alternativ wird empfohlen, Brennwerttechnik zur Wärmeerzeugung i. V. m. Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung einzusetzen."

An die

Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank —

Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank -Girozentrale

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 726

#### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Westerstede-Felde

Bek. d. MW v. 19. 7. 2006 - 40.2-22.56 -

**Bezug**: Bek. v. 9. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1186), geändert durch Bek. v. 7. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1034)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die dem Verein Luftsportfreunde Westerstede e. V. am 1. 12. 1994 erteilte und zuletzt am 6. 5. 1999 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Westerstede-Felde am 20. 6. 2006 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Genehmigungsinhaberin ist die Flugplatz Westerstede-Felde GmbH.

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 726

#### H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Bek. d. ML v. 16. 6. 2006 — 302.4-20121/11-1 —

**Bezug:** Erl. d. MI v. 19. 11. 1997 (Nds. MBl S. 1784), geändert durch Erl. d. StK v. 3. 12. 2002 (Nds. MBl. S. 1040) — VORIS 23100 00 00 40 008 —

Der Regionsrat der Metropolregion Hamburg hat am 16. 6. 2006 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

#### 1. Förderfonds, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg (im Folgenden: MRH) haben die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/Niedersachsen eingerichtet.
- 1.2 Den Förderfonds der Metropolregion werden jährlich von beiden jeweils beteiligten Ländern gleich hohe Beträge zur Verfügung gestellt. Grundlage ist der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962 eingerichteten Förderfonds vom 1. 12. 2005. Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und werden wieder als Fördermittel verwendet.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsabkommens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderfonds fördern vorrangig Infrastrukturinvestitionen. In besonderen Fällen können auch Regionalmanagementstrukturen im Rahmen der Umsetzung kommunaler Leitprojekte der MRH gefördert werden.

Dabei werden besonders solche Projekte unterstützt,

- die zur Lösung regional bedeutsamer Probleme in den näher an Hamburg liegenden Teilgebieten und ferner in den Entwicklungs- und Entlastungsorten beitragen,
- die Ländergrenzen überschreiten,

- die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Metropolregion haben oder
- die Leit- und Modellprojekte\*) der MRH in kommunaler Trägerschaft sind.

Wesentliche Schwerpunkte der Förderung sind:

- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH (z. B. Projekte aus dem Bereich Wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus und Kultur einschließlich Marketing);
- Daseinsvorsorge (insbesondere interkommunale Lösungen bei der technischen Infrastruktur und ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen);
- Raumstruktur und Flächenmanagement (z. B. Siedlungsund Gebietsentwicklung, Naturhaushalt).

#### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Das Fördergebiet beim Normalansatz gemäß § 20 des Finanzausgleichsgesetzes bilden die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Steinburg und Dithmarschen. Der Sonderansatz umfasst die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände und die Freie und Hansestadt Hamburg (letztere nur für den Sonderansatz).

#### 3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Das Fördergebiet bilden die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen und das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Antragsberechtigt sind Landkreise, Samtgemeinden, Gemeinden, Zweckverbände, die Freie und Hansestadt Hamburg, für Vorhaben in gemeindefreien Bezirken die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher und für Vorhaben in sonstigen gemeindefreien Gebieten der öffentlich-rechtlich Verpflichtete.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Mittel der Förderfonds sollen im Rahmen der Projektförderung als Zuschüsse oder zinslose Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt werden. Die Darlehenskonditionen werden einzelfallbezogen vom Lenkungsausschuss festgelegt.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus den Förderfonds sollen nur vorgelegt werden, wenn die beantragte Förderung mindestens 25 000 EUR, für Naherholungsmaßnahmen und für Planungen mindestens 10 000 EUR beträgt.

4.2 Die Regelförderquote beträgt 50 v. H. der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der Maßnahme für die Metropolregion Hamburg. Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, d. h. ggf. Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und anderen ergänzen. Zuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel. Der Vorhabenträger muss einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Eigenanteil bereitstellen.

Modellprojekte sind Vorhaben, die auf lokaler Ebene zur Umsetzung von regional oder teilräumlich bedeutenden Aufgabenstellungen der MRH in beispielhafter Weise beitragen. Sie sollen je nach räumlicher und funktionaler Reichweite in Kooperation der betroffenen Aufgabenträger bearbeitet werden und geeignet sein, Vorbildwirkungen für Akteure in anderen Teilen der Metropolregion zu entfalten.

#### 5. Antragsverfahren

#### 5.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage** dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Innenministerium in Kiel zwei Exemplare und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind über die Landrätin oder den Landrat zu leiten. Die Landrätin oder der Landrat hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme oder die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 5.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im ML, Regierungsvertretung Lüneburg, zwei Exemplare und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar.

Anträge sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme oder die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 5.3 Trilaterale Projekte

Anträge zu trilateralen Projekten sind gleich lautend bei beiden Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage fünffach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im ML, Regierungsvertretung Lüneburg, und der Geschäftsstelle im Innenministerium in Kiel je zwei Exemplare und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Fördersumme bei welchem Fonds beantragt wird. Beide Förderfonds-Geschäftsstellen regeln die Federführung der Bearbeitung untereinander.

5.4 Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

#### 6. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.
- 6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) VV-K einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erleichterungen gemäß den Nummern 2, 4, 5 und 6 der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 finden Anwendung.
- 6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das ML, Regierungsvertretung Lüneburg.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

#### 7. In-Kraft-Treten, Befristung

Diese Richtlinien treten am 16. 6. 2006 in Kraft. Sie treten am 31. 12. 2008 außer Kraft. Ebenfalls zum 16. 6. 2006 wird der Bezugserlass aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 726

<sup>\*)</sup> Leitprojekte sind Projekte, die in länderübergreifender Zusammenarbeit realisiert werden und/oder in funktionaler Hinsicht geeignet sind, die Entwicklung der Metropolregion oder länderübergreifender Teilräume nachhaltig zu beeinflussen.

- bitte dreifach einreichen (2-fach an Landesbehörde, 1-fach an Hansestadt Hamburg) und nur maschinell ausfüllen -

1. Antragsteller	Ort, Datum
Anschrift	Auskunft erteilt (Name, Telefon/Durchwahl)
Bankverbindung (Kontonummer, Bankinstitut, Bankleitzahl)	
. ,	
Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Regierungsvertretung Lüneburg – R 1.16 – Postfach 20 60 21310 Lüneburg	Freie und Hansestadt Hamburg Senatskanzlei Planungsstab - PL 3 - Poststraße 11
Innenministerium des Landes Schleswig-Holst IV 34 Düsternbrooker Weg 92	ein 20354 Hamburg
24105 Kiel	

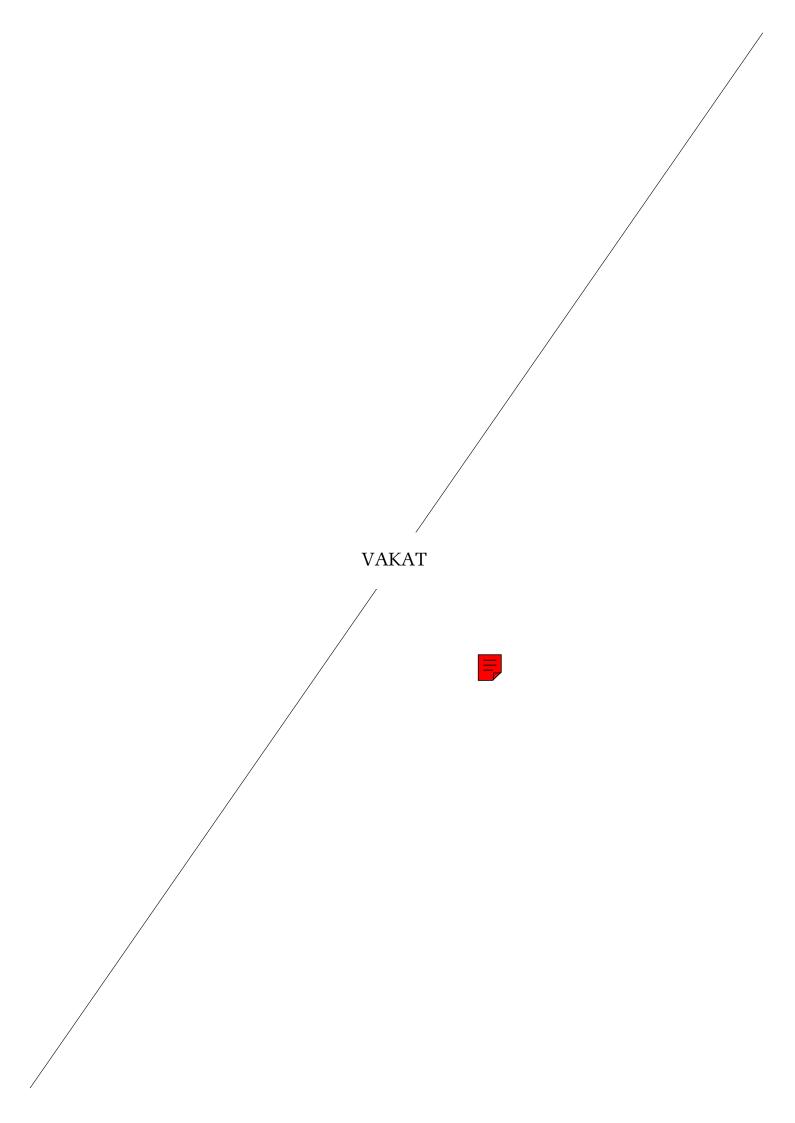
#### d. d. Kreis/Landkreis

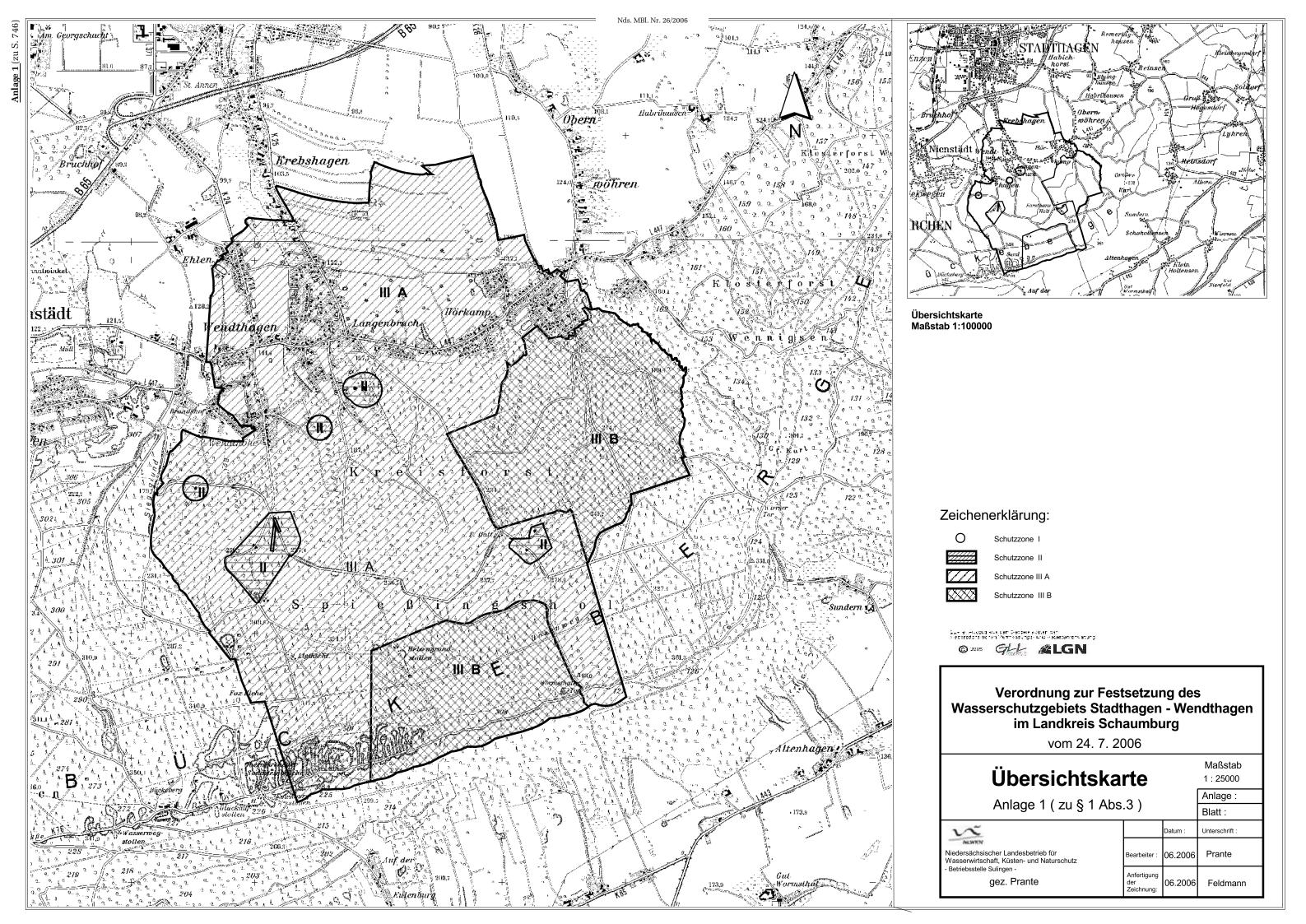
Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg vom 16.06.2006 (Nds. MBI. S. 726)

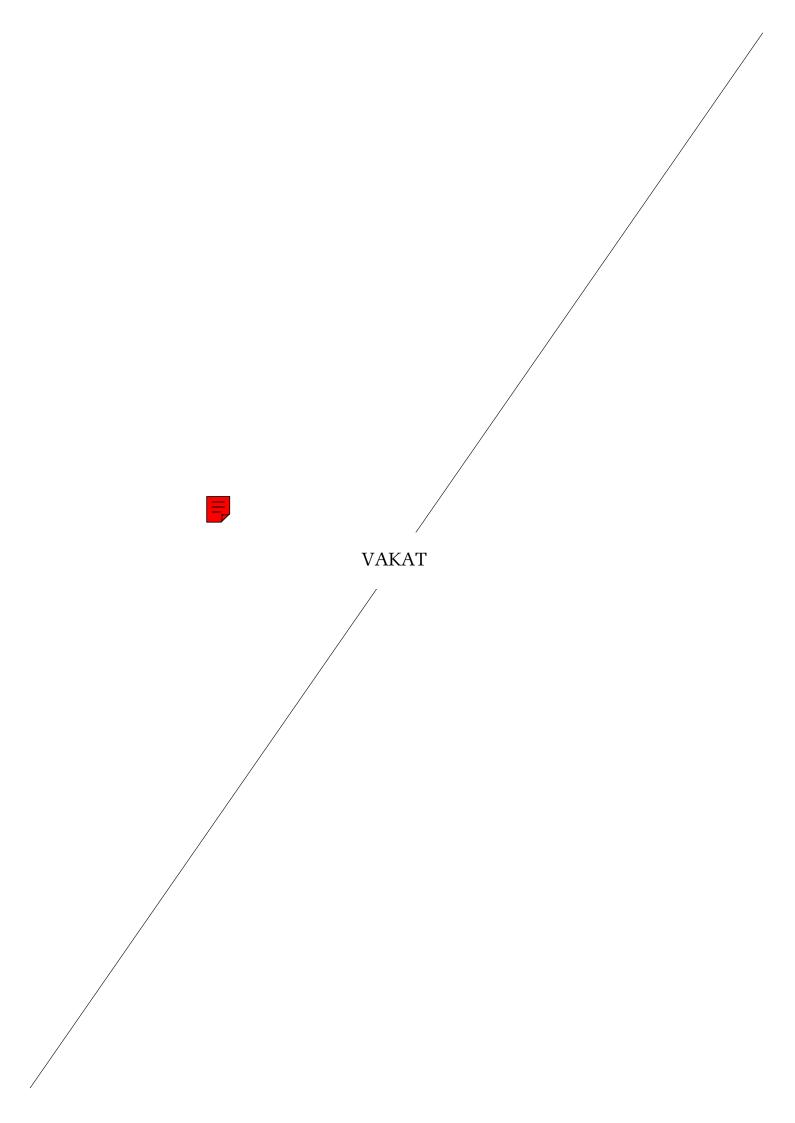
3. Kurzbeschreibung des Projektes	
4. Bedeutung des Projektes für die MRH	
4.1 Lässt sich die Maßnahme einem der Schwerpunktförderbereiche gem. Nr. 2.1 der Förderrichtlinien zuordnen?	
<ul> <li>☐ Stärkung der "Internationalen Wettbewerbsfähigkeit" (wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Kultur)</li> <li>☐ Daseinsvorsorge (interkommunale technische Infrastruktur, ÖPNV-Verknüpfung)</li> <li>☐ Raumstruktur- und Flächenmanagement (Siedlungs- und Gebietsentwicklung, Naturhaushalte)</li> </ul>	
Begründung:  4.2 Stellt das Projektziel einen Mehrwert für die MRH dar?  Begründung:	
4.3 Darstellung des Landesinteresse an der Maßnahme	
4.4 alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten	

5. Be	5. Beschreibung des Projektes  (Darstellung aus fachlicher Sicht, mit Übersichts-, Lage- und Entwurfsplänen, Beschreibung, Inhalt und Ziel,							
	rstellung aus fachlicher Sicht, mit Ü vartungen, Bedeutung für die Entwi				,			
6. Arl	peits- und Zeitplan							
	ingsstand:							
	onführungszeitraum:							
Zeitpi	unkt der frühesten möglichen Auftra	gsvergabe:						
7.60	samtkosten	 ]						
7. Ge	samikosten							
710	€	7.0 D A-tr	-1-	7010				
7.186	ereits entstandene Kosten	7.2 Dem Antrag zugrunde liegen Kosten gem. Kostenvoransch		7.2.1 Beantragte Zuwendun Förderfonds	g aus dem			
	€	€			€			
*) sowei	nach § 15 UStG 1993 als Vorsteuer abziehb	par; ohne Umsatzsteuer						
8. Fin	anzierung (soweit nach § 15 USt0	G als Vorsteuer abziehbar, o	hne Umsatzste	euer)				
8.1	Finanzierungsplan für Ziff. 7.2			€	in %			
	a) <u>Eigenmittel</u> Verwaltungs- bzw. Vermögens	chauchalt						
	Anschlussbeiträge und/oder E							
	b) <u>Leistungen anderer Zuwendun</u>							
	Zuwendungsgeber F	Förderprogramm						
	Zuweisung Darlehen	beantragt bewilligt						
	Zuweisung Darlehen	beantragt bewilligt						
	Zuweisung Darlehen	beantragt bewilligt						
	Summe a) bis b)							
	Gesamtkosten der Maßnahme (Zi	ff. 7.2)			100 %			
	Finanzierungslücke (Zuwendung au	us dem Förderfonds Ziff. 7.2.1)						
8.2	Zur Schließung der Finanzierung des Förderfonds als Anteilsfinanz a) <b>Zuweisung</b>							
	☐ b) Darlehen zinslos	(gilt als Eigenanteil)						
8.3	Die Gesamtfinanzierung erscheint	t gesichert bei	1		1			
	Bereitstellung der Eigenmitte	l (Ziffer 8.1 a)						
	Gewährung der beantragten		oder 8.2 h)					
	sowie bei Gewährung der bei	•	,	ndungen (Ziff. 8 1 h)				
8.4	Der Vorsteuerabzug beträgt vorau			······································				
, ∪.→	por vorstouerabzug betragt vorat	ACCIOI ILIIOI I						

9. Ze	itpunkt der v	voraussichtlichen Fälligke	it (Kassenwirksamke	eit)				
9.1	1			Mittelabruf für das Jahr	€			
0.1	Die Finanzierungshilfe aus dem Förderfonds (Ziff. 4.2) soll im Rahmen der veranschlagten Kosten (Ziff. 3.2) nach dem			Witterabrar far das barn	<u> </u>			
		Planung, der frühestmöglich oraussichtlichen Zeitraum de						
	Maßnahme	kassenmäßig wie folgt in A						
	werden:							
9.2 Finanzierungsaufstellung nach Ziff. 3.3 für künftige Jahre								
	Jahr	Vermögenshaushalt	Förderfonds	Zuweisungen	Darlehen			
		- € - Eigeni	mittel - € -	- € -	- € -			
		ushaltswirtschaftliche Au						
		gestrebten Auslastung bzw age d. Antragstellers/Antrag		sgrades, Tragbarkeit der Folgela	asten für d. Antrag-			
Stolle	1 (111), 1 111011210	age a. A thragsteners/A thrag	oteneriii uow					
	ährliche Schu Iem Förderfor		rücksichtigung der be	antragten Finanzierungshilfe	€			
		,						
11. Er	klärungen							
Es w	ird erklärt, d	ass						
11.1	mit der M	Maßnahme noch nicht bed	gonnen wurde und au	ıch vor Bekanntgabe des Zuw	endungsbescheides nicht			
	egonnen wird	d; als Vorhabenbeginn ist g	rundsätzlich der Abso	hluss eines der Ausführung zu:	zurechnenden Lieferungs-			
				g) zu werten; bei <b>Bau</b> maßr orhabens (werden aber gem. N				
		n nicht gefördert).	Ŭ	`				
li	n dringenden	Fällen kann die Bewilligur	ngsbehörde im Einzel	fall Ausnahmen zulassen. Es v	vird ausdrücklich erklärt,			
		eine finanziellen Verpflichtur		rden. Bewilligungsbehörde zum vol	rzeitigen Vorhahenheginn			
		raussetzung ist.	die Zustimmung der	Dewilligurigsberiorde Zurri voi	izenigen vomabenbeginn			
11.2				Höhe des voraussichtlichen osten berücksichtigt (Preise ohn				
		erechtigung zum Vorsteuera	•	J. (	,			
11.3	die in dieser	m Antrag (einschl. Antragsu	nterlagen) gemachten	Angaben vollständig und richtig	g sind.			
E	s wird unve	rzüglich angezeigt, wenn						
-	weitere Zu	wendungen für denselben 2		ellen beantragt oder gewährt we	rden,			
_		Bigung der Gesamtausgabe ung der Finanzierung erfolg						
_	der Verwer	ndungszweck sich ändert,						
_		ür die Bewilligung maßgebli nkte sich ergeben, dass der						
	•	-	-					
11.4	die erforderli	chen Genehmigungen vorli	egen bzw. vor Maßnah	nmenbeginn eingeholt werden.				







Verzeichnis der Anlagen (soweit erforderlich, beifügen und entsprechend nummerieren)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage
	Ausführliche allgemeine Erläuterung (Veranlassung und Zweck der geplanten Maßnahme, Bedarf, Nutzung der Kapazität, Benennung des Eigentümers und des Nutzers, usw.)
	Erläuterung des Finanzierungsplanes
	Ratsbeschluss
	Übersichtsplan 1 : 25 000 mit Kennzeichnung des Maßnahmebereichs
	Lageplan der Maßnahme (i. M. 1 : 1000, im Straßenbau Regelquerschnitt i. M. 1 : 100) mit Darstellung der Erschließung der Außenanlagen)
	Vorentwurfspläne, die Art und Umfang der Maßnahme prüfbar nachweisen (im Hochbau: Grundriss, Schnitt und Ansichtszeichnungen i. M. 1 : 100 inkl. Bemaßung)
	Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen, soweit diese vorliegen (Vorbescheide genügen)
	Bei Grunderwerb: Katasterplan (i. M. 1 : 1000 bzw. 1 : 2000)
	Kostenberechnung / Kostengliederung
	Die Kostenberechnung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend zu ermitteln. Als Anlage sind Kosten- und Massenberechnungen, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt werden, beizufügen; bei Hochbauten auch die Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277. Bei anderen als Hochbaumaßnahmen sind die Kosten analog der vereinfachten Kostenvoranschläge nachzuweisen, soweit nicht besondere Vordrucke zur Kostenberechnung üblich sind; z. B. im Straßenbau nach AKS.
	Antrag auf eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns – mit Begründung - gem Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO
	Stellungnahme des zuständigen (Land-)Kreises
	- als untere Naturschutzbehörde gem. § 56 (1) NNatG - Ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen gem. §§ 1 und 2 NNatG vereinbar, ist bei Durchführung des Vorhabens mit Eingriffen i. S. von § 7 NNatG zu rechnen? Wenn ja, wie können Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes a) vermieden oder b) ausgeglichen werden, wird ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt betroffen oder berührt?
	- als untere Wasserbehörde oder Deichbehörde
	- in kommunalaufsichtlicher Hinsicht

#### K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz)

(Kooperationsprogramm 11 mkwasserschutz)

RdErl. d. MU v. 21. 6. 2006 - 23-01373/08/03 -

#### - VORIS 28200 -

**Bezug:** RdErl. v. 2. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 712), geändert durch RdErl. v. 25. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 682)

— VORIS 28200 00 00 35 004 —

#### 1. Zuwendungszweck

1.1 Mit diesen Zuwendungen soll durch eine gewässerschonende Land- und Wasserbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.

Es sollen folgende Bereiche gefördert werden:

- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Titel II Kapitel IX Artikel 33 vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 —,
- Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung gemäß Titel II Kapitel IX Artikel 33 elfter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.
- 1.2 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie, den VV zu den §§ 23 und 44 LHO und den VV-Gk Zuwendungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. 5. 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABI. EG Nr. L 160 S. 80).

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Folgende Vorhaben können im Rahmen des Zuwendungszwecks gefördert werden:

- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen (siehe Nummer 6.1).
- Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung (siehe Nummer 6.2).

Das Vorhaben umfasst folgende Fördertatbestände:

- a) Flächenerwerb und -pacht durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung (siehe Nummer 6.2.1).
- b) Begleitende Maßnahmen des ökologischen Landbaus, wie z. B. befristete Umstellungsberatung, Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe, projektbezogene kurzfristige Demonstrationsvorhaben, Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten (siehe Nummer 6.2.2).
- Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft (siehe Nummer 6.2.3).
- d) Durchführung einer Zusatzberatung Wasserschutz (§ 47 h Abs. 3 Nr. 4 a NWG) (siehe Nummer 6.2.4)

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für das jeweilige Einzelvorhaben können sein:

- nach Nummer 6.1: natürliche und juristische Personen,
- nach Nummer 6.2: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen.

#### 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat für das beantragte Vorhaben vollständige und hinreichend konkretisierte Planungsunterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere eine Beschreibung des geplanten Vorhabens. Für die Vorhaben müssen zudem ein Finanzierungs- und Zeitplan sowie ein Konzept für nachlaufende Erfolgsbewertungen und Wirkungskontrollen vorgelegt werden.
- 4.2 Vorhaben auf land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sind nur förderfähig in Vorranggebieten für Wassergewinnung (im Folgenden: WVG), die in Raumordnungsprogrammen festgelegt sind oder deren räumliche Abgrenzung durch hydrogeologische Gutachten hinreichend genau bestimmt ist.
- $4.3\,$  Die Fördervorhaben sollen in Niedersachsen durchgeführt werden.

#### 5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung oder Förderung

5.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Projektförderung gewährt.

Sie sind, mit Ausnahme der Vorhaben zur gewässerschonenden Landwirtschaft durch Flächenerwerb und -pacht (siehe Nummer 6.2.1) sowie zu Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft (siehe Nummer 6.2.3), für die eine Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erfolgt, als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Bei den Vorhaben der Zusatzberatung Wasserschutz (siehe Nummer 6.2.4) wird eine Vollfinanzierung bewilligt.

Die öffentlichen Kosten der Vorhaben insgesamt werden zu jeweils 50 v. H. aus Landes- und EU-Mitteln finanziert.

- 5.2 Bei der Berechnung von Zuwendungen ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des beantragten Vorhabens zu erreichen. Die Höhe der Zuwendung darf die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen.
- 5.3 Zuwendungen von weniger als 2 500 EUR sollen grundsätzlich nicht bewilligt werden, es sei denn, die angestrebte Schutzwirkung für das Trinkwasser wird sonst nicht erreicht.
- 5.4 Für die Vorhaben werden Zuwendungen auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt.

Für die Vorhaben der Zusatzberatung Wasserschutz (siehe Nummer 6.2.4) werden Beratungsverträge abgeschlossen.

#### 6. Vorhabenbeschreibung

6.1 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß Titel II Kapitel IX Artikel 33 vierter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 —

#### 6.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen generell

Für das Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z. B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitlicher Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten).

Die Anbauprodukte des ökologischen Landbaus müssen von Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten erzeugt werden.

6.1.2 Konzepte zur Förderung des ökologischen Landbaus Vorrangig können gefördert werden:

- Zustandsanalysen über besonders geeignete Unternehmen der Ernährungswirtschaft und des Handels im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Anbauprodukten.
- Untersuchungen über Grundlagen und Möglichkeiten der Entwicklung oder des Ausbaus der Vertriebslinien für ökologische Verarbeitungsprodukte dieser Unternehmen.
- Untersuchungen über Liefermöglichkeiten verarbeitungstechnologisch geeigneter Anbauprodukte aus landwirt-

- schaftlichen Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten.
- Ermittlung von Möglichkeiten der Verarbeitung und Veredelung der vorgenannten Anbauprodukte.
- 6.1.3 Akzeptanzverbesserung in der Ernährungswirtschaft und bei den Produzentinnen und Produzenten

Vorrangig gefördert werden können die Vermarktung sowie die Verarbeitung oder Erzeugung von ökologisch erzeugten Anbauprodukten aus Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten. Hierzu sollen besondere Anreize in der Ernährungswirtschaft und im Handel zur Verarbeitung oder zum Verkauf von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen geschaffen und somit bei den Landwirtinnen und Landwirten eine Umstellung auf den ökologischen Landbau gefördert werden.

#### 6.1.4 Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten

Vorrangig können gefördert werden das Erstellen von konkreten Marketingkonzepten für die Ernährungswirtschaft und den Handel für die einzelnen Produktgruppen auf der Grundlage der in Nummer 6.1.2 genannten Zustandsanalysen sowie die Umsetzung der Marketingkonzepte (z. B. Aufbau direkter Kontakte zwischen der Ernährungswirtschaft, dem Handel und den interessierten Landwirtinnen und Landwirten in Wasservorranggebieten; Entwicklung konkreter betrieblicher Vorhaben für die Ernährungswirtschaft und den Handel zum Einstieg in die Verarbeitung oder Veredelung ökologisch erzeugter Anbauprodukte und die Vermarktung der Verarbeitungsprodukte; Entwicklung konkreter einzelbetrieblicher Umstellungsoptionen).

#### 6.1.5 Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe generell

Die Höhe der Zuwendung für die Vorhaben nach Nummer 6.1 ist entsprechend dem Projektumfang zu bemessen und darf 125 000 EUR je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.

- 6.2 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung — Titel II Kapitel IX Artikel 33 elfter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 —
- 6.2.1 Flächenerwerb und -pacht durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung

#### 6.2.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen generell

Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Pacht von Flächen muss der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgend genannten Landnutzungen sicherstellen:

- $-\,$  Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland oder Wald.
- Die Nutzung als extensives Grünland.
- Die Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen.
- Die Umstellung auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung.

Zudem muss der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen hinreichend genau bestimmt worden sein.

Bei Verpachtung der erworbenen Fläche oder Weiterveräußerung an Dritte oder bei Weiterverpachtung der gepachteten Fläche sind die Bedingungen und Auflagen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist, in den Pacht- oder Kaufvertrag aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers übernimmt.

#### 6.2.1.2 Flächenerwerb

#### a) Zuwendungsvoraussetzungen

Der Erwerb von Flächen ist förderfähig, wenn die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die zukünftige Pflege der Fläche i. S. des Gewässerschutzes erfolgt. Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Fläche ist ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen.

Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z. B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage 2 des RdErl. des MF vom 20. 12. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 694) anzuwenden.

#### b) Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe

Der Grunderwerb kann

- in der Zone II von WVG bis zu 90 v. H..
- in der Zone III von WVG auf Standorten mit mittlerer bis sehr großer Austauschhäufigkeit bis zu 70 v. H. und
- in der Zone III von WVG auf Standorten mit geringer Austauschhäufigkeit bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Das Vorhaben kann nur in den zu fördernden Gebieten stattfinden.

Als zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten bis zur Höhe des Bodenrichtwertes oder des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes anzuerkennen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist die für die Landesverwaltung eingeführte Wertermittlungsverordnung (WertV 88) sowie die Wertermittlungsrichtlinien (WertR) i. V. m. den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR) oder den Waldwertermittlungsrichtlinien (WaldR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### 6.2.1.3 Flächenpacht

#### a) Zuwendungsvoraussetzungen

Die Pacht von Flächen ist förderfähig, wenn die Fläche von Ackerland in Grünland oder Wald umgewandelt oder auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus umgestellt oder die Nutzung von Grünland gesichert oder auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung umgestellt wird. Die mit der Pacht verfolgte Zweckbindung der gepachteten Fläche ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sicherzustellen.

#### b) Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich in analoger Anwendung der Fördersätze in Nummer 6.2.1.2 und auf der Basis des ortsüblichen Pachtzinses.

Die Zuwendung wird in Form einer jährlichen Auszahlung oder in Form einer einmaligen Zahlung als aufsummierter Barwert geleistet. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage 2 des RdErl. des MF vom 20. 12. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 694) anzuwenden. Die aufsummierte Zuwendung darf jedoch 50 v. H. des fiktiven Grundstückspreises nach Nummer 6.2.1.2 nicht überschreiten.

#### 6.2.2 Begleitende Maßnahmen des ökologischen Landbaus

#### 6.2.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen generell

Bei den begleitenden Maßnahmen des ökologischen Landbaus handelt es sich z. B. um befristete Umstellungsberatung, Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe, projektbezogene kurzfristige Demonstrationsvorhaben sowie die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten.

Für die Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z. B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitlicher Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten).

#### 6.2.2.2 Befristete einzelbetriebliche Beratung

Vorrangig gefördert werden sollen befristete einzelbetriebliche Beratungen für Landwirtinnen und Landwirte in Wasservorranggebieten zur Entscheidungsfindung für die Umstellung auf ökologischen Landbau in Abhängigkeit von den

standortspezifischen Erfordernissen des Grundwasserschutzes, z. B. für die Bereiche Produktionstechnik und Betriebsorganisation. Dieses Angebot gilt nur für Landwirtinnen und Landwirte mit Flächen in Wasservorranggebieten und nur befristet für eine Laufzeit der jeweiligen Maßnahme von maximal drei Jahren. Die Maßnahme beinhaltet auch die begleitende Erstellung von Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirtinnen und Landwirte zu speziellen Anforderungen des ökologischen Landbaus in Wasservorranggebieten. Die Beratung darf nur degressiv, d. h. bei abnehmendem Kostenumfang, gefördert werden.

#### 6.2.2.3 Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe

Vorrangig gefördert werden sollen Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe in Wasservorranggebieten mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Grundwasserschutzes, z. B. für überregional bedeutsame Fragestellungen für einen größeren Kreis betroffener Landwirtinnen und Landwirte.

#### 6.2.2.4 Anlage projektbezogener kurzfristiger Demonstrationsvorhaben

Vorrangig gefördert werden soll die Anlage von projektbezogenen kurzfristigen Demonstrationsvorhaben auf einzelnen Flächen in Wasservorranggebieten, jedoch ohne Forschungscharakter, um anhand von praktischen Beispielen die betriebswirtschaftliche Machbarkeit des ökologischen Landbaus zu belegen und so das Interesse von Landwirtinnen und Landwirten in Wasservorranggebieten an einer Betriebsumstellung zu erhöhen. Das Vorhaben beinhaltet auch die Erstellung vorbereitender und begleitender Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirtinnen und Landwirte.

#### 6.2.2.5 Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten

Vorrangig gefördert werden soll die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten zum ökologischen Landbau in Wasservorranggebieten, wie z. B. zur Anbausituation der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Wasservorranggebieten.

#### 6.2.2.6 Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe generell

Die Höhe der Zuwendung für die Vorhaben nach Nummer 6.2.2 ist entsprechend dem Projektumfang zu bemessen und darf 75 000 EUR je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.

6.2.3 Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft

#### a) Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Modell- und Pilotvorhaben insbesondere zu folgenden Themen:

- Methoden der Effizienzkontrolle gewässerschonender Maßnahmen.
- Vorhaben zu einem gewässerschonenden und standortangepassten Waldumbau,
- Instrumentarien eines nutzungsübergreifenden Schutzgebietsmanagements,
- Erfolgskontrollparameter im Zusammenhang mit dem Schutzgebietsmanagement,
- Ansätze für eine weiterführende Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft sowie
- bodenkundliche und hydrogeologische Fragestellungen im Hinblick auf eine weitergehende Prioritätensetzung und Wirkungskontrolle für Maßnahmen des Grundwasserschutzes.

Es muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben i. S. des Gewässerschutzes zielführend ist und vergleichbare, themenbezogene Untersuchungsergebnisse noch nicht vorliegen.

#### b) Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe

Die Finanzierung ist als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag durchzuführen und soll in der Regel 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Dem Land sind die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse von Forschungsarbeiten (z. B. zur Veröffentlichung) zu sichern.

#### 6.2.4 Zusatzberatung Wasserschutz

#### a) Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte aus der Zusatzberatung Wasserschutz, die auf die Förderung einer gewässerschonenden Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich sowie erwerbsgärtnerisch genutzter Grundstücke in Wasservorranggebieten (im Folgenden: WVG) ausgerichtet sind.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn eine Kooperation zwischen der Land- und Wasserwirtschaft besteht.

Die Beratungsprojekte sollen bei den Flächennutzern eine Aufklärung und Bewusstseinsbildung für die Belange des Trinkwasserschutzes herbeiführen. Um in WVG eine emissionsärmere, gewässerschutzorientierte Bodennutzung zu erreichen, sind praxisgerechte Bewirtschaftungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Die Zusatzberatung schließt die für eine Beratung und Erfolgskontrolle erforderlichen Boden- und Gewässeruntersuchungen ein.

Die Beratungsleistung der Wasserschutzberatung kann erbracht werden durch:

- qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Wasserversorgungsunternehmen,
- fachlich qualifizierte, private Dienstleister (Ingenieurbüros).
- sonstige qualifizierte Beratungsorganisationen (Landwirtschaftskammern, Versuchs- und Beratungsringe).

Die einzelnen Beratungsleistungen sind nach Leistungspositionen und Einheitspreisen festzulegen. Die Leistungspositionen für die Zusatzberatung sind in der **Anlage** beschrieben.

#### b) Bemessungsgrundlagen, Förderhöhe

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung. Die Auftragssumme muss mindestens 20 000 EUR je Zuwendungsfall und Jahr betragen. Die Beratungsverträge sind mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschließen.

Abweichend von Nummer 5.3 betragen die Beratungsaufwendungen je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 50 EUR/ha. Die Höhe der Zuwendung darf die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die sich unter Berücksichtigung der Anlage ergeben, nicht übersteigen.

#### 7. Anweisung zum Verfahren

#### 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

Die Zuständigkeit für die Antragsannahme, Entgegennahme von Änderungsanzeigen, die abschließende und vollständige Verwaltungskontrolle und Bewilligung i. S. der entsprechenden Rechtsakte der EG sowie der jeweils geltenden nationalen Vorschriften und die Datenerfassung liegt ebenfalls beim NLWKN.

#### 7.2 Auszahlung der Mittel

Die Zahlbarmachung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem EAGFL — Abteilung Garantie — erfolgt durch die Zahlstelle beim ML.

#### 7.3 Sanktionen

Verwendet der Zuwendungsempfänger die Mittel wissentlich in einer Art und Weise, die gegen die Förderziele verstößt, sind diese Mittel in dem Umfang einschließlich Zinsen zurückzufordern, wie sie erkennbar zweckwidrig eingesetzt worden sind. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

#### 7.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. 12. 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) bei den Zuwendungsempfängern, ob die Voraussetzungen noch vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

#### 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft.

- 8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.
- Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft.

 ${\bf An}$  den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küstenund Naturschutz die Dienststellen der Agrarstrukturverwaltung

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 736

#### **Anlage**

#### Leistungsverzeichnis zur Zusatzberatung

Nr.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung bis zu EUR/Einheit
	I. Erhebung, Aktualisierung und Auswertung von Grundlagendaten				
1.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung von Betriebsdaten	Betrieb	Ermittlung der Stammdaten, wie Bewirtschafter, Tierbesatz und weitere Kennzahlen als Beratungsgrundlage, Einpflegen in Datenbank	Bewirtschafter- liste	236,00
2.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung der Schläge	Schlag	Erfassung der im Beratungsgebiet befindlichen Schläge; Einpflegen in die Datenbank	Schlagliste	12,00
3.	Ersterfassung bzw. Aktualisierung der Flächennutzung	Schlag	Erfassen der Flächennutzung der im Beratungsgebiet befindlichen Schläge, Einpflegen in die Datenbank	Schlagliste	
4.	Einbindung von Feldblöcken	Schlag	Einpflegen der neuen FLIK/Schlagnummern	Schlagliste	2,00
5.	Erstellung einer digitalen Bodenformenkarte	Hektar	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische Karten, topografische Karten (DGK, TK 10 etc.); grafische Darstellung (inkl. Attributtabelle), Analytik festzu-legender Parameter im Rahmen der Grundlagenerhebung, z. B. bei der Erstellung der NAG-Karte/Erstattung an Dritte	Karte	17,00
6.	Erstellung einer digitalen NAG-Karte (morphologisch)	Hektar	Einbindung der erforderlichen digita- len Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische, geomorphologische Karten, Bodenkarten, topografische Karten; Ver- schneidung der Daten, Berechnung nach DIN 19732, grafische Darstellung (inkl. Attributtabelle)	Karte	
7.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen NAG-Karte (schlagbezogen)	Schlag	Einbindung der erforderlichen digita- len Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische, geomorphologische Karten, Bodenkarten, topografische Karten; Schlagkarte; Verschneidung der Daten, Berechnung nach DIN 19732, grafische Darstellung mit Attributtabelle	Karte	5,50
8.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen Schlag(nummern)karte	Schlag	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z.B. Wasserschutzgebietsgrenzen, topografische Karte, evtl. Nachdigitalisierung von Daten; Verschneidung mit Schlaginformationen; grafische Darstellung (inkl. Attributtabelle)	Karte	7,00
9.	Erstellung/Aktualisierung einer digitalen Bewirtschafterkarte	Bewirt- schafter	Darstellung der Flächen eines Bewirtschafters oder aller Bewirtschafter im Wasserschutzgebiet; Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. topografische Karte, WSG-Grenzen, wenn erforderlich Nachdigitalisierung von Daten; Verschneidung mit Bewirtschafterinformationen; grafische Darstellung (inkl. Attributtabelle), Weitergabe an die Bewirtschafter	Karte	60,00

Nr.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung bis zu EUR/Einheit
10.	Erstellung einer digitalen Flächen- nutzungskarte	Schlag	Darstellung der Flächennutzung im Wasserschutzgebiet; Einbindung erfor- derlicher Daten (z. B. topografische Kar- te, Schlagkarte etc.) und Verschneidung mit den Flächennutzungsdaten; grafi- sche Darstellung (inkl. Attributtabelle)	Karte	9,50
11.	Erstellung einer einzelbetrieblichen Prioritätenliste	Betrieb	Rangierung der Betriebe eines Wasser- schutzgebietes nach Prioritäten und Festlegung der Betreuungsintensität nach nachvollziehbaren Kriterien	Liste	15,00
	II. Umsetzung der Beratung				
1.	Einzelbetriebliche Beratung	Stunde	Vor- und Nachbereitung, Beratungsge- spräch zu Gewässerschutzthemen wie Düngeberatung, Freiwillige Vereinba- rungen, Ausgleichszahlungen etc.	Stundennach- weis	60,00
2.	Datenaufbereitung und Auswertung (Techniker)	Stunde	Technikerarbeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzthemen wie Dünge- beratung, Freiwillige Vereinbarungen, Ausgleichszahlungen etc.	Stundennach- weis	46,00
თ.	Koordinationstätigkeiten, Präsentation des Nds. Kooperationsmodells	Stunde	Arbeiten zur Koordinierung des Kooperationsmodells im Beratungsgebiet und auf überregionaler Ebene (z. B. Teilnahme an Besprechungen), Übergabe von Daten und Weiterleitung an Dritte etc., Arbeiten zur Darstellung des Kooperationsmodells in öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. regionalen Wasseroder Naturschutztagen, Märkten etc., Herstellung von Schildern (Zeit und Material) (ohne Vorarbeiten wie Text, Bilder, Layout, Vorbesprechungen); Auswahl der Aufstellungsorte; Aufbau inkl. An- und Abfahrt	Stundennach- weis	60,00
4.	Konzepterstellung	Stunde	Entwicklung von Konzepten zu speziellen Sachfragen	Bericht	60,00
5.	Gruppenberatung, Feldbegehung	Termin	Vor- und ggf. Nachbereitung des Ter- mins, ggf. Einladung, Teilnahme am Termin bzw. Durchführung des Ter- mins (ggf. auch forstliche Termine)	Einladung, Teil- nehmerliste, ggf. Protokoll (Dauer, Beratungsinhalt)	445,00
6.	Feld- oder Waldrundfahrt	Termin			780,00
7.	Informationsveranstaltung, Arbeitskreis, Seminar, Tagung, Kooperationssitzung	Termin			945,00
8.	Rundschreiben	Rund- schreiben	Schriftliche Erstellung des Rundschreibens und Versendung	Kopie des Rundschreibens, Adressen der Empfänger	1100,00
	III. Begleitende Untersuchungen und Versuche				
1.	Frühjahrs-Nmin inkl. Probenahme	Anzahl	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (i. d. R. pro Schlag; in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs- liste	79,00
2.	Nitrachek-Analyse inkl. Probenahme	Anzahl	Beprobung unmittelbar vor der geplanten Düngungsmaßnahme, Gewinnung und Messung des Pflanzensaftes gemäß Geräteanleitung, Auswertung	Untersuchungs- liste	44,00
3.	Hydro-N-Tester-Analyse inkl. Probenahme	Anzahl	Einsatz des Hydro-N-Testers bei der Messung des Chlorophyllgehaltes in Ge- treideblättern, Auswertung	Untersuchungs- liste	28,00

Nr.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung bis zu EUR/Einheit
4.	Wirtschaftsdüngeruntersuchung inkl. Probenahme	Anzahl	Probenahme: bei Mist Herstellung einer Mischprobe, bei Gülle und Jauche Be- probung nach Homogenisierung, i. d. R. Analyse der Hauptnährstoffe bezogen auf die Frischsubstanz und die Trocken- substanz, Mitteilung der Analyseergeb- nisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs- liste	115,00
5.	Grundnährstoffuntersuchung inkl. Probenahme	Anzahl	Probenahme: Herstellung von Misch- proben, Analyse der Grundnährstoffe, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs- liste	23,00
6.	Demonstrationsversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs mit Flächenbewirtschafter, Durchfüh- rung begleitender Untersuchungen, Er- tragsermittlung, Probenahme, Auswer- tung der Versuchsergebnisse, Analyse festzulegender Parameter	Jahresbericht	1850,00
7.	Exaktversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs durch Versuchsansteller, Durchführung begleitender Untersuchungen, Ertrags- ermittlung, Probenahme, statistische Auswertung der Versuchsergebnisse, Analyse festzulegender Parameter	Jahresbericht	4700,00
	IV. Erfolgskontrolle				
1.	Nmin (nach Ernte, Herbst) inkl. Probenahme	Anzahl	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (i. d. R. pro Schlag; in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungs- liste	79,00
2.	Ackerschlagkarteien	Schlag	Übernahme der Schlagkarteien, digitale Archivierung, Berechnung der schlag- spezifischer Nährstoffbilanzen, i. d. R. für N, P, K	Liste	15,00
3.	Hoftorbilanz	Bilanz	Übernahme von Eingangsgrößen aus den Daten der betrieblichen Buch- führung; digitale Archivierung, Berech- nung der betriebsspezifischer Nähr- stoffbilanzen i. d. R. für N, P und K	Liste	215,00
4.	Jahresbericht, jahresübergreifende Auswertungen	Stunde	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse eines Beratungsjahres mit Darstellung der Ausgangssituation inkl. Zielbeschreibung, Beschreibung der eingesetzten Maßnahmen und Darstellung der tatsächlichen Zielerreichung, Ableitung zukünftiger Beratungsinhalte	Bericht	60,00
5.	Nitrattiefenprofil				
	Planung	Stunde	Konzeption einer auf N-Tiefenprofilen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Abschätzung der zu erwartenden Probenahmestrecken sowie der Anzahl der zu analysierenden Schichten; Absprache mit anderen Beratungsträgern sowie Bewirtschaftern; Festlegen des Parameterumfanges	Stundennach- weis	60,00
	Probenahme, Profilansprache und Untersuchungen	Meter	Schichtgetreue Entnahme von Bodensubstrat für die spätere Laboranalyse; Feldanalyse des erbohrten Profils mit Anlegen eines Bohrprotokolls; Laboranalyse schichtbezogener Einzelproben auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, Wassergehalt, pH)	Bohrprotokoll, Untersuchungs- liste	62,00

Nr.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung bis zu EUR/Einheit
	Datenaufbereitung und Auswertung	Stunde	Digitale Datenablage der Einzelwerte; tabellarische und grafische Darstellung des Tiefenverlaufs der betrachteten Pa- rameter	Bericht	60,00
6.	Lysimeter				
	Planung	Stunde	Konzeption einer auf Lysimetern basierenden Untersuchung mit Darstellung der zugrunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfanges	Stundennach- weis	60,00
	Einbau, Probenahme und Untersuchungen	Anzahl	Bauliche Installation; Entnahme des aufgefangenen Bodenwassers; Labor- analyse der Einzelproben pro Lysimeter auf den in der Planung ermittelten Para- meterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs- liste	340,00
	Datenaufbereitung und Auswertung	Stunde	Digitale Datenablage der Einzelwerte; tabellarische und grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Para- meter	Bericht	60,00
7.	Drän- und Oberflächengewässerun- tersuchung				
	Planung	Stunde	Konzeption der Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Ausläufe bzw. Messstellen im Vorfluter unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggfs. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfanges	Stundennach- weis	60,00
	Probenahme und Untersuchung	Anzahl	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers; Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs- liste	39,00
	Datenaufbereitung und Auswertung	Stunde	digitale Datenablage der Einzelwerte; ta- bellarische und ggfs. grafische Darstel- lung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60,00
8.	Untersuchung oberflächenflächen- nahes Grundwasser mit Sauglanze				
	Planung	Stunde	Konzeption einer auf Sauglanzen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage; Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggfs. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages); Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfanges	Stundennach- weis	60,00
	Probenahme und Untersuchung	Anzahl	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers; Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs- liste	109,00
	Datenaufbereitung und Auswertung	Stunde	Digitale Datenablage der Einzelwerte; tabellarische und ggfs. grafische Dar- stellung des Zeitverlaufs der betrach- teten Parameter	Bericht	60,00
9.	Untersuchung oberflächenflächen- nahes Grundwasser mit Grundwas- sermessstelle				

Nr.	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis	Zuwendung bis zu EUR/Einheit
	Planung	Stunde	Konzeption einer auf Grundwasser- messstellen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegen- den Frage; Auswahl geeigneter Standor- te sowie weiterer ggfs. erforderlicher Daten (z. B. die Messstelle umgebende Flächennutzung); Sichtung vorhande- ner Messstellen mit Eignungseinschät- zung; Auswertung hydrogeologischer Grundlagendaten; Planung der Bepro- bungstermine und des Parameterum- fanges	Stundennach- weis	60,00
	Probenahme und Untersuchung	Anzahl	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers; Aufnahme von Vor-Ort-Parametern, Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungs- liste	74,00
	Datenaufbereitung und Auswertung	Stunde	Digitale Datenablage der Einzelwerte; tabellarische und ggf. grafische Darstel- lung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter	Bericht	60,00

Stand: 13. 1. 2005

#### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Erdgasleitung E.ON Mitte AG, Nörten-Hardenberg — Hardegsen)

#### Bek. d. LBEG v. 7. 7. 2006 — B III d 4.4 2006-049-II —

Die Firma E.ON Mitte AG, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, plant die Errichtung und den Betrieb einer HD-Erdgasleitung von Nörten-Hardenberg, Ortsteil Lütgenrode, nach Hardegsen.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 19.2.3 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat daher nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3

a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 743

### Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH, Friedeburg)

#### Bek. d. LBEG v. 14. 7. 2006 — W 6219 A II-2006-010-II —

Die Firma IVG Logistik GmbH, Niederlassung Etzel, Kavernenanlage, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau von vier Kavernenplätzen. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung mit einer Gesamtentnahmemenge von voraussichtlich 55 000 m³ für die Dauer von 21 Tagen Bauzeit notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. c der Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für die Grundwasserabsenkung vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach  $\S$  4 NUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 743

### Feststellung gemäß § 4 NUVPG (IVG Logistik GmbH, Friedeburg)

#### Bek. d. LBEG v. 14. 7. 2006 - W 6219 A II-2006-011-II -

Die Firma IVG Logistik GmbH, Niederlassung Etzel, Kavernenanlage, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau eines temporären Rohrlagers und von Besucher- und Mitarbeiterparkplätzen. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 10 000 m³ für die Dauer von 21 Tagen Bauzeit notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. c der Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für die Grundwasserabsenkung vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 4 NUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 744

#### Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verlegung und Erneuerung der Rollbahn Alfa West des Flughafens Hannover-Langenhagen)

Bek. d. NLStBV v. 14. 7. 2006 - 3326(WF) 30310 Fh H -

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat bei der NLStBV die Genehmigung zur Verlegung und Erneuerung der Rollbahn Alfa West gemäß § 8 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob für das beantragte Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für dieses Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß  $\S$  3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 744

#### Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. § 119 NWG für den Hochwasserschutz der Ortslage Bordenau, Stadt Neustadt am Rübenberge

Bek. d. NLWKN v. 19. 7. 2006 — VI H 3-62025/2  $\,$  —

Der für den Hochwasserschutz im Bereich der Ortslage Bordenau, Stadt Neustadt am Rübenberge, aufgestellte Plan mit

den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 19. 7. 2006 (HWS Bordenau) festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Teil A 2. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. 7. 2006 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als Anlage bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und der planfestgestellten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

#### 7. 8. bis 20. 8. 2006 (einschließlich)

bei der Stadt Neustadt am Rübenberge, Abwasserbehandlungsbetrieb (ABN), Theresenstraße 4, Zimmer 24, 31535 Neustadt am Rübenberge, während der Dienststunden

Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 744

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss gemäß  $\S$  12 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in Verbindung mit  $\S$  119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. 7. 2006 — Az.: VI H 3 — 62025/2

vom 19. 7. 2006 — Az.: VI H 3 — 62025/2 "Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Bordenau"

#### Teil A Verfügender Teil

#### 1. Planfeststellung

Auf Antrag der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 4. 5. 2004 wird der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Bordenau, Stadt Neustadt a. Rbge., aufgestellte Plan mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, gemäß § 12 NDG in Verbindung mit §§ 119 ff NWG festgestellt.

#### 2. Planunterlagen

(hier nicht abgedruckt)

#### 3. Planänderungen, -ergänzungen

Es sind Änderungen und Ergänzungen zu den Planunterlagen vorgenommen worden, die sich auf die Deichverteidigungsanlagen (Zuwegungen/Wendehämmer) beziehen (im Einzelnen hier nicht abgedruckt).

#### 4. Nebenbestimmungen

(hier nicht abgedruckt)

#### 5. Kostenlastentscheidung

(hier nicht abgedruckt)

#### 6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden (Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt).

#### 7. Anordung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung für einen Teil des Planfeststellungsbeschlusses (im südlichen Teil der Baumaßnahme) angeordnet.

#### Teil B Begründung

#### 1. Anlass und Darstellung des Planvorhabens

(hier nicht abgedruckt)

#### 2. Baugenehmigung

(hier nicht abgedruckt)

#### 3. Verfahrensablauf

(hier nicht abgedruckt)

#### 4. Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit

(hier nicht abgedruckt)

#### 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

(hier nicht abgedruckt)

#### 6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

(beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände, hier nicht abgedruckt)

#### 7. Berücksichtigte Stellungnahmen/Einwendungen

(hier nicht abgedruckt)

#### 8. Begründung zu den Planänderungen/Nebenbestimmungen

(hier nicht abgedruckt)

#### 9. Ergebnis

(hier nicht abgedruckt)

#### 10. Begründung der Kostenlastentscheidung

(hier nicht abgedruckt)

#### 11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

(hier nicht abgedruckt)

#### Teil C Hinweise

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären, nicht einzeln zugestellt, sondern im Niedersächsischen Ministerialblatt (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) sowie in der Neustädter Zeitung (der örtlichen Tageszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG bei der Stadt Neustadt a. Rbge. zwei Wochen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, Zimmer 321, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, Tel. (05 11) 30 34-33 21), eingesehen werden.

#### Teil D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, zu richten.

#### V e r o r d n u n g über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Stadthagen-Wendthagen, Landkreis Schaumburg

#### Vom 24. 7. 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

#### § 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 2, 2 A, 2 B, 3, 4, 35, 35 A sowie Stollen 20/21 der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH und der Brunnen Halt I, Halt II und 41 des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen, in den Gemarkungen Wendthagen-Ehlen und Hörkamp-Langenbruch gelegen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), die Schutzzonen II (engere Schutzzonen) und die Schutzzonen IIIA und IIIB (weitere Schutzzonen).
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) eingezeichnet. Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Stadt Stadthagen am Nordhang der Bückeberge. Die westliche Ausdehnung reicht bis zu einer Linie von der Ortslage Ehlen über Wendthagen entlang des "Mühlenbachs" zu den Obernkirchener Sandsteinbrüchen. Im Osten wird das Gebiet durch den Bachlauf der "Bornau" begrenzt um dann in der Ortslage Hörkamp in nördlicher Richtung zunächst der Straße "Im Bergholz" und anschließend in Verlängerung der Straße "Flöthbachring" einem vorhandenem Weg zu folgen. Die südliche Grenze bildet eine parallele Linie rd. 140 m südlich der "Steinbruchstraße". Die nördliche Begrenzung ergibt sich aus einer Linie von Ehlen über Krebshagen nach Obernwöhren. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte\*) im Maßstab 1:10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg,
Jahnstraße 20,
31655 Stadthagen,
Stadt Stadthagen,
Rathauspassage 1,
31655 Stadthagen,
Samtgemeinde Rodenberg,
Amtsstraße 5,
31552 Rodenberg,
Stadt Obernkirchen,
Marktplatz 4,
31683 Obernkirchen,
Gemeinde Auetal,
Rehrener Straße 25,
31749 Auetal.

#### § 2

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- 1. zur Pflege der Schutzzone,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
- 3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- \*) Hier nicht abgedruckt.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.
- (4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 2 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.
- (5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (6) Das Wasserschutzgebiet Stadthagen-Wendthagen überschneidet sich mit den Schutzzonen folgender Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiet Kathrinhagen — Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Wasserschutzgebiet Riesbachtal  $\,-\,$  Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Wasserschutzgebiet Obernwöhren — Schutzzone II (engere Schutzzone).

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Verbote und Genehmigungsvorbehalte der o. g. Verordnungen bleiben unberührt.

#### § 3

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn
- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Absatz 2 entscheidet der Landkreis Schaumburg als zuständige Wasserbehörde.

#### § 4

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

#### § 5

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Stellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.
- (2) Sie haben ferner erforderlichenfalls gemäß  $\S$  49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden:
- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- 2. Entnahme von Bodenproben,
- 3. Aufstellung von Hinweisschildern,
- 4. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Auf-

zeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerks oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.
- (6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5 sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungen legt die

zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

#### § 6

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 51 NWG zu leisten.
- (2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51 a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

#### § 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 24. 7. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 746

Die Anlage 1 ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

In den Schutzzonen II, IIIA und IIIB sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

			Schutz	
Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	III A	III B
Abwasser				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser	V	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen und von Verkehrsflächen sowie nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser	V	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem Abwasser			
1.3.1	im Bereich von Einzelbebauungen	V	G	G
1.3.2	im Bereich von Siedlungen	V	V	G
	Eine Genehmigung nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit der Verordnung entspricht			
1.4	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G	G
1.5	Versickern des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen	V	G	G
1.6	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G	G
2.	Abwasserleitungen			
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	_
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	_
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	V	G	_
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen			
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehand- lung oder gleichwertige Anlagen	V	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G	G
5.	Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Land- und Fo	rstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Aufbringen von Klärschlamm			
6.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
6.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen			
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit			
6.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
6.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit			
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. 1.	V	V	V
6.2.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V	V
7.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot			
7.1	auf Grünland in der Zeit			
7.1.1	vom 1.10. bis 31. 1.	V	V	V
7.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	_	_
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit			

		Schutzzone		
.fd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	III A	III I
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die unter Nr. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V	V
.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	_	_
.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	V
3.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 1. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die in den Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V	V
.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
	Aufbringen von Stallmist			
.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	G
0.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in den Schutzzonen III A und III B, soweit die in den Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden	V	V	G
.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
0.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
0.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
0.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
0.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G	G
0.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
1.	Nutzungsänderungen			
1.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
1.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung VGG	V	V	V
1.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	G
1.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
1.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G	_
1.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Beratungsforstamt zuvor anzuzeigen	V	G	G
2.	Sonderkulturen und Gartenbau			
2.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
2.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G	G
3.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen			

Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter "Begrünung" ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens

- ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grassaaten erfolgte, oder
- $-\ \ \,$ ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaaten

eingearbeitet werden.

13.1	Feldanbau von Raps	G	G	G
13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	V	G	G
13.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G	G
13.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V

Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	Schutzz III A	one III B
13.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V	V
13.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1., sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	V	V	V
13.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
14.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm			
14.1.1	außerhalb von undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	_	_
14.2	Zwischenlagern außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von			
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot			
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v. H.	V	_	_
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H.; ausgenommen ist das Zwischenlagern in den Schutzzonen III A und III B nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost			
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v. H.) und Kompost	V	_	_
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	V
15.	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	_	_
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen	V	_	_
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen	V	V	V
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	_	_
17.	Tierhaltung auf Weide- und Auslaufflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G
Wassergefähi	rdende Stoffe			
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen (z. B. flüssigkeitsdichten Auffangwannen), aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfüll-	V	V	V
20.	einrichtungen Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V	V V
21.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG			
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 und 161 NWG			
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
22.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
		•	•	-
	che Anlagen, Sondernutzungen	7.7	V	V
23.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V		V
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallverwertung; ausgenommen Eigenkompostierung	V	V	G

25. Ausweisen von Baugebieten V G 26. Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ahnlichem und Cebäude zur industriellen, gewerblichen oder fandwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Ferdess Andengen industriellen, gewerblichen oder fandwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Ferdess Andengen, holbere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.  27. Bau von Straßen 27. Bau von Straßen 27. Bau von Straßen 27. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Aussahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen wegen, Straßen und Plätzen; westen en. V G g Plätzen, soweit die, Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RISIWag – Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. [PGS Verlags Kün, Wessellinger Straßen in Straßen in Wasserschutzgebieten – RISIWag – Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. [PGS Verlags Kün, Wessellinger Straßen in Straßen in Wasserschutzgebieten – RISIWag – Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. [PGS Verlags Kün, Wessellinger Straßen in Straßen in Wasserschutzgebieten – RISIWag – Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. [PGS Verlags Kün, Wessellinger Straßen in Straßen in Wasserschutzgebieten – RISIWag – Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen en verschliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbalnhöfen V V V V Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergelährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergelährden die Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergelährden der Stoffen oder Gerberensten von Straßehalb auf vorgesehener Anlagen nur promptien von Manovern oder Dungen von Straßehalb auf vorgesehener Anlagen mit geregelter Altwasseren Storgung von Straß	Lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	Schutzz III A	zone III B
Errichten von genchmigungsglichtigen baulichen Anlagen (Wehngebäude oder Ahnlichen und Gebäude in industriellen, gewerblichen der landwirtschaftlichen Nutzung einschließ Lich Nebenanlagen).  Für das Andern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration)en) antallen oder verwendet werden.  27. 1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Platzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen wegen. Straßen und Platzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen wegen. Straßen und Platzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen wegen. Straßen und Platzen; motor der Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Platzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.  28. Behnanlagen Bau von Bahnlinien V G Bautoffen bei Bautoffen bei Bautoffen auswasschaften wessen e. V. (RCSV Verlag Köln, Wessellinger Straße 17, 5.0998 Köln), angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe oder Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe oder Deutopen von Stoffen von					G
27.1 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen: mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen  27.2 Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" — RiskWag — Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verknisswesen e. V. (PCSV Verlag Köln, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln), angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen  28. Bahnanlagen  29. Verwenden von Babulinien  20. Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen orthalten von Stoffen heit We V.		Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere			G
Nouhau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Palizen; mid Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mid Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mid Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen von Wegen, Straßen und Palizen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" — RiStWag — Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen e. V. EGSV Verlag Köhn, Wesselinger Straße 17. 50998 Köhn, angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen Bahnanlagen 28. Bahnanlagen 28. Bau von Bahnlinien Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare gefährdend virken können Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V S G Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V S G Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V S G Bau von Grundsplätzen S G Bau von Grundsplätzen S G Bau von G Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V S G Bau von G Bau von Bautsplätzen S G Bau von G Bautsplätzen S G G G G G G G G G G G G G G G G G G	27.	,			
Neubau oder Aushau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßbahmen an Straßen im Wasserschutzgebieten" — RiSWog — Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen e. V. (FGSV Verlag Kön, Wessellager Stude 77, 5099 Könl), angewendet werden; mit Ausnahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen  88. Bahnanlagen  88.1 Bau von Bahnlinien V V V  29. Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Belmengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdender Nirken können  30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen  31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen  32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten  33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  34. Anlage von Tontaubenschießständen  35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen  36. Friedhöfe  37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen  38. Neuanlage von Friedhöfen  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliches Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe;  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliches Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe;  40. Durchführen von Sprengungen: mit Rahmen eines von der zuständigen Bergemäße land- oder forstwirtschaftliches Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von hehrer gegelassenen Betriebsplans und Sprengungen		Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen;	V	G	_
28.1 Bau von Bahnlinien V	27.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" — RiStWag — Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV Verlag Köln, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln), angewendet werden;	V	_	_
28.2 Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen V P P P P P P P P P P P P P P P P P P	28.	Bahnanlagen			
29. Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdende wirken können  30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen  10. Purchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen  11. Purchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen  12. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten  13. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  34. Anlage von Tontaubenschießständen  35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen  36. Friedhöfe  36.1 Neuanlage von Friedhöfen  37. Anlegen oder Wesentliches Verändern von Fischteichen  38. Neuanlage von Pränen oder Vorflutern  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschaftungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffer von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten  42. Sprengungen  43. Durchführen von Seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  44. Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  45. Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  46. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrunges mid 6 und nach A	28.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können  Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen  Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen  Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten  Rärkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  Anlage von Tontaubenschießständen  Seherieben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen  Friedhöfe  Retrieben von Friedhöfen  Neuanlage von Friedhöfen  Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen  W  G  Bodeneingriffe  Redaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschatungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefer; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  De Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  mit Freilegen des Grundwassers  Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten  Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Berg-behörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Berg-behörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  Behörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung	28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	V	V	G
30. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen V V V V 31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen V V V V 32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten V V G G 33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung V V V V V V V V V V V V V V V V V V V	29.	wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wasser-	V	V	V
31. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen  32. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten  33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  34. Anlage von Tontaubenschießständen  35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen  36. Friedhöfe  36.1 Neuanlage von Friedhöfen  36.2 Erweitern von Friedhöfen  37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers  40.4 Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten  40.4 Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg.	30.		V	V	V
33. Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung  34. Anlage von Tontaubenschießständen  35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen  36. Friedhöfe  36.1 Neuanlage von Friedhöfen  37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung himausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Behrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Behrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-		Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisatio-		V	V
gen mit geregelter Abwasserentsorgung V G  34. Anlage von Tontaubenschießständen V V  35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V  36. Friedhöfe  36.1 Neuanlage von Friedhöfen V V  36.2 Erweitern von Friedhöfen V G  37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe: ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen: mit Ausnahme eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
35. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen V V V 36. Friedhöfe 36.1 Neuanlage von Friedhöfen V V V 36.2 Erweitern von Friedhöfen V V G 37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G  Bodeneingriffe 38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G 39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,000 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden 40.1 mit Freilegen des Grundwassers V G 41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G 42. Sprengungen 42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	33.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G	_
36. Friedhöfe 36.1 Neuanlage von Friedhöfen V V V 36.2 Erweitern von Friedhöfen V G 37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G  Bodeneingriffe 38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G 39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen 40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden 40.1 mit Freilegen des Grundwassers V G 40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G 41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten 42. Sprengungen 42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G 43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G 64. Ge Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V	G
36.1       Neuanlage von Friedhöfen       V       V         36.2       Erweitern von Friedhöfen       V       G         37.       Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen       V       G         Bodeneingriffe         38.       Neuanlage von Dränen oder Vorflutern       V       G         39.       Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden       V       G         40.       Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden       V       G         40.1       mit Freilegen des Grundwassers       V       G         41.       Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten       V       G         42.       Sprengungen       V       V         42.1       Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung       V       V         42.2       Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung       V       G <td>35.</td> <td>Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen</td> <td>V</td> <td>V</td> <td>V</td>	35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
36.2 Erweitern von Friedhöfen V G 37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G  Bodeneingriffe  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers V G  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	36.	Friedhöfe			
37. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen V G  Bodeneingriffe  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers V G  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; W V W W W W W W W W W W W W W W W W W	36.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
Bodeneingriffe  38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern  V G  39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers  V V  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers  V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten  V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.3 Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	36.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
38. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern V G 39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen 40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden 40.1 mit Freilegen des Grundwassers V V G 40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G 41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G 42. Sprengungen 42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	37.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	V	G	_
39. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen 40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden 40.1 mit Freilegen des Grundwassers V V G 40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G 41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G 42. Sprengungen 42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	Bodeneingriffe				
schachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen  40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers V V G  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; V V M  mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G  G G G G G G G G G G G G G G G G G	38.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	_
40. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden  40.1 mit Freilegen des Grundwassers V V V  40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G  43. Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	39.	schachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungs- gemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2,00 Tiefe;	V	G	G
40.1 mit Freilegen des Grundwassers V V 40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G 41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G 42. Sprengungen 42.1 Durchführen von Sprengungen; W V 42.1 Durchführen von Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung 43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G 43. Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	40				
40.2 ohne Freilegen des Grundwassers V G  41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G  43. Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-			V	V	G
41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten V G  42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; V V W Mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-		-			G
42. Sprengungen  42.1 Durchführen von Sprengungen; wit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  V G  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G  die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-					G
42.1 Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  42.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung  V G  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G  die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-			•	J	J
behörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung V G  43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 2,00 m Tiefe; V G die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-		Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Berg-	V	V	G
die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	42.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans und Sprengungen zur Rohstoffgewinnung	V	G	G
	43.	die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüg-	V	G	G
44. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen V G	44.		V	G	G

### Erläuterungen: V = Verboten

- G = Genehmigungspflichtig

   = Keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)

#### Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 7. 2006 — G/06/002 —

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat am 19. 1. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallpulvern durch Wasserstoffreduktion beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Anbaus (Z72) am Gebäude Z71 sowie die Aufstellung und der Betrieb von vier neuen Drehrohröfen. Standort der gesamten Anlage ist das Werkgelände der Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, Gemarkung Goslar, Flur 9, Flurstücke 26/1, 28, 29.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen chemischen Produktionsanlage durchgeführt. Produktionsanlagen dieser Art sind in Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das o. a. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß  $\S$  3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 752

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Burmester, Bleckede)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 7. 2006 — 4.1LG000003673-st —

Birgit und Heinrich Burmester, Große Straße 5, 21354 Bleckede, haben beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21354 Bleckede, Große Straße 5, Gemarkung Garze, Flur 1, Flurstück 64/1 und 65/2.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach  $\S$  3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

- Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 752

#### Rechtsprechung

#### Bundesverfassungsgericht

Leits atz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 21. 6. 2006 — 2 BvL 2/99 —

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 32 c EStG.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 752

#### Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

#### einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten (BesGr. A 14)

zu besetzen. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Der Dienstposten umfasst die Mitwirkung bei Prüfungen im Bereich des ML, des MU und in Teilen des MI.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt, die über Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie über fundierte Rechtskenntnisse und vielseitige Verwaltungserfahrungen verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse wären von Vorteil, ebenso Erfahrungen mit EU-Förderprogrammen.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es allerdings erforderlich, in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst zu leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Bittner, Tel. (0 51 21) 9 38-6 63, Herr Schwill, Tel. (0 51 21) 9 38-6 13, und Herr Wedekind, Tel. (0 51 21) 9 38-6 35, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 752

Bei der **Samtgemeinde Am Dobrock** mit Sitz in Cadenberge (12 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Cuxhaven, ist zum 1. 1. 2007 eine Stelle

#### im Fachbereich 1 Zentrale Dienste (später Leiterin oder Leiter Fachbereich 1)

zu besetzen.

Zu den Kernaufgaben zählen insbesondere:

- Allgemeine Verwaltung (zentrale Verwaltung),
- Personalverwaltung, Personalwirtschaft,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- Recht.

Eine andere Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Die Samtgemeinde Am Dobrock und ihre sieben Mitgliedsgemeinden werden mit Wirkung vom 1. 1. 2007 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen im Echtbetrieb umstellen. Die zukünftige EDV-mäßige Abbildung der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft der Samtgemeinde Am Dobrock erfolgt mit SAP-Modulen.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit

- abgeschlossener Ausbildung als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst,
- mehrjähriger praktischer Erfahrung im Bereich Haushalt und Finanzen,
- betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, insbesondere der kommunalen Finanzbuchhaltung,
- umfangreichen EDV-Kenntnissen,
- Verhandlungsgeschick, kooperativem Führungsstil und Bereitschaft zur Teamarbeit,

Fähigkeit zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze und den politischen Gremien.

Die Einstellung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen in der BesGr. A 12. Die Stelle ist nach BesGr. A 13 g. D. ausgewiesen.

Die Planstelle ist als Leitung des Fachbereichs 1 beschrieben. Die Leitungsfunktionen und entsprechenden Aufgaben werden nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers, frühestens zum 1. 7. 2007, übertragen.

Umzugskosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Prüfungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis zum 17. 8. 2006 an Herrn Samtgemeindebürgermeister Jan Erik Bohling, o.V. i. A., Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge. Weitere Auskünfte erteilt Herr Kelch, Tel. (0 47 77) 80 11 35.

Informationen über die Samtgemeinde Am Dobrock finden Sie auf unserer Internetseite www.am-dobrock.de .

Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 752

#### Neuerscheinung

Horn, **Niedersächsisches Bestattungsgesetz**, Kommentar, 1. Auflage 2006, XII und 242 Seiten, kartoniert, 29,80 EUR. ISBN 3-555-20307-X. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Jägersberg 17, 24103 Kiel.

Das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen ist durch das neue Niedersächsische Bestattungsgesetz zum 1. 1. 2006 umfassend neu geordnet worden. Das Gesetz ersetzt die zu einem großen Teil noch aus der Vorkriegszeit stammenden zersplitterten Vorschriften des Bestattungsrechts. Der Kommentar von Ministerialrat Thomas Horn erläutert die neuen Bestimmungen und stellt dabei auch Vergleiche mit dem bisherigen Recht an. Aufschlussreiche Informationen über das Gesetzgebungsverfahren im Niedersächsischen Landtag finden sich darin ebenso wie Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber an manchen Stellen keine für die Rechtspraxis klaren Regelungen getroffen hat. Die Berücksichtigung angrenzender Rechtsgebiete, vor allem des Zivilrechts, runden die Kommentierung ab. Die Darstellung zielt auf die praktische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und richtet sich daher in erster Linie an kommunale Bedienstete, die im Gesundheitsamt, im Friedhofsamt, im Ordnungsamt und im Standesamt tätig sind. Der Kommentar gibt ein beachtenswertes Hilfsmittel an die Hand, um sich rasch auf die neuen Regelungen einzustellen und die Fälle der Alltagspraxis gesetzesgerecht zu lösen. Der Anhang enthält neben den einschlägigen Vorschriften auch eine Muster-Friedhofssatzung sowie die Gesetzesmaterialen zum Bestattungsgesetz. Die Ausführungen zur Leichenschau, zur Feuerbestattung und zum Transport von Leichen dürften auch bei der Ärzteschaft, bei den Krematorien und im Bestattungsgewerbe auf Interesse stoßen. Der interessierte Laie kann sich anhand der in der Einleitung anschaulich dargestellten Grundzüge des Bestattungsrechts und der Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage einen vertieften Eindruck verschaffen. Das Werk ist erschienen in der bewährten Reihe niedersächsischen Landere der Schaffen und der Schaffen Landere der Schaffen L desrechts des Deutschen Gemeindeverlags, wodurch eine solide Qualität des Druckerzeugnisses gewährleistet ist.

Nds. MBl. Nr. 26/2006 S. 753

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

### Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

### Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) ........... 3,10 € RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 "Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken" Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. Nr. 42/05) ............. 1,55 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an



Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405 info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

## Aktuell: Bauordnung

Bauaufsicht; Durchführung genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO, RdErl. d. MS vom 27. 6. 1995 (Nds. MBI. Nr. 27/95) ......4,60 € RdErl. 16. 8. 1996, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 b NBauO RdErl. 30. 1. 1997, Bauaufsicht; Übergangsregelungen für Prüfzeugnisse und Gutachten nach DIN 4102 zu den §§ 24 bis 27 NBauO (Nds. MBl. Nr. 10/97) ...... 4,60 € Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO –) (Nds. GVBI. Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBl. Nr. 19/01) ...... 3,07 € Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBl. Nr. 32/01) ...... 4,09 € Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung (BauGO) (Nds. GVBI. Nr. 10/02) ...... 4,20 € Gesetz zur Änderung des Baurechts (Nds. GVBI. Nr. 37/02) .......9,45 € Neubekanntmachung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBI. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 18516, Teil 4, vom 5. 5. 2003 (Nds. MBI. Nr. 15/03) ...... 3,10 € Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 11622, 1 bis 4, vom 5. 5. 2003 (Nds. MBI. Nr. 18/03) ...... 3,10 € Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, DIN 18025-1 und DIN 18025-2, vom 14.7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 25/03) ...... 3,10 € Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung vom 14. 11. 2003 (Nds. GVBI. Nr. 27/03) ...... 2,10 € (Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405 info@schluetersche.de · www.schluetersche.de Lieferbar ab ca. März 2006

### **Einbanddecke inklusive CD**



# Zwölf Jahresbände handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetzund Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD nur 20,— € zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD nur 20,- € zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

